BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang | 1. Januar 1937 | Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Geheimrat Friedrich †

Das ausländische Bankwesen im Jahre 1936
Von Dr. Robert Arzet, Berlin

Die Realsteuergesetzgebung vom 1. Dezember 1936
Von Reg.-Rat Dr. Metz, Zentralfinanzamt München

Das türkische Bankwesen
Von Dr. Gerhard Hannig, Istanbul

Die Behandlung der Genußscheine und Altbesitzgenußrechte im Körperschaft-, Einkommen- und Vermögensteuerrecht
Von Dr. Werner Spohr, Kiel

Gerichtliche Entscheidungen

Geheimrat Friedrich †

Am 18. Dezember 1936 ist Geheimer Finanzrat Dr. Carl Friedrich von langem und schwerem Leiden erlöst worden, nachdem er erst kurze Zeit vorher, am 10. Oktober 1936, aus dem aktiven Dienst der Reichsbank geschieden war. Fast 40 Jahre hat er in ihr beruflich gewirkt, seit dem 1. Oktober 1919 als hochgeschätztes Mitglied ihres Direktoriums.

Wie seinen Amtsvorgänger Geheimrat von Lumm, so hat das Arbeitsgebiet, das er betreute, auch Geheimrat Friedrich wiederholt mit unserer Zeitschrift zusammengeführt. Fragen der allgemeinen Bank- und Kreditpolitik waren es, die den Gegenstand seiner praktischen Tagesarbeit bildeten, Fragen, die zugleich seinen wissenschaftlichen Neigungen entsprachen und zu denen er im „Bank-Archiv" Stellung nahm.

Bereits in seinem ersten Artikel „Kreditnot und ihre Bekämpfung", den unser Blatt am 15. Juli 1922 zum Abdruck brachte, erhebt Friedrich die grundsätzliche kreditpolitische Forderung, an der er zeit seines Wirkens festgehalten hat: Er tritt für eine stärkere Verwendung des Handelswechsels im Geschäftsverkehr ein, als eines Kreditinstruments, das das Risiko des Kredits anders wie der Buchkredit auf viele Schultern verteilt, damit der Kreditgewährung einen sehr viel größeren Spielraum eröffnet und zugleich diejenige Form des Kredits darstellt, die eine jederzeitige Inanspruchnahme der Reichsbank gestattet. 10 Jahre später, in der Zeit kurz nach der Bankenkrise, erneuert Friedrich in einem Artikel „Wirtschaftsliquidität durch Handelswechsel" vom 15. April 1932 seinen eindringlichen Appell an die Lieferantenverbände, ihren Einfluß in energischer Weise dahin geltend zu machen, daß im ganzen auf Kredit beruhendem Geschäftsverkehr der ordnungsmäßige Handelswechsel in weitem Maße an die Stelle des offenen Buchkredits tritt. Diese Forderung hat auch heute noch nichts an Bedeutung verloren. Sie wurde jeweils in einem Zeitpunkt erhoben, in welchem auch der Reichsbank an einer stärkeren Durchsetzung des bei ihr anfallenden Wechselmaterials mit echten Warenwechseln gelegen sein mußte, die der Notenbank eine hohe Elastizität ihres Status verbürgen.

In welchem Umfange Geheimrat Friedrich an den Maßnahmen zur Ueberwindung der Kreditkrise des Jahres 1931 tätig mitgewirkt hat, wurde dem Leserkreis dieser Zeitschrift aus dem letzten Artikel deutlich, den der Heimgegangene dem „Bank-Archiv" vor nunmehr genau vier Jahren zur Verfügung gestellt hat. In diesem Artikel machte er die Oeffentlichkeit mit den Arbeitszielen der beiden Hilfseinrichtungen vertraut, die Weihnachten 1932 in Gestalt des Deutschen Finanzierungs-Instituts und der Tilgungskasse für gewerbliche Kredite geschaffen worden waren, um eine abschließende Heilung der Schäden unmittelbar aus den eigenen Kräften der Wirtschaft heraus zu ermöglichen.

Die große Klarheit und Gründlichkeit, die all sein Tun kennzeichnete und auszeichnete, hat auch die umfassenden Vorbereitungen beherrscht, die er der im Herbst 1933 durchgeführten Banken-Enquête angedeihen ließ. Ohne diese Vorarbeiten, die im wesentlichen in seiner Hand lagen, hätten sich die kontradiktatorischen Verhandlungen kaum so rasch und reibungslos vollzogen, wie es der Fall war.

Mit der Schriftleitung dieses Blattes nehmen die Angehörigen des Bankgewerbes im Gefühl tiefer Dankbarkeit Abschied von einem Mann, der, bescheiden in seinem äußeren Auftreten, verbindlich in seinen Umgangsformen, seine starken Fähigkeiten und hohen menschlichen Eigenschaften stets rückhaltslos eingesetzt und damit der deutschen Kreditwirtschaft und dem deutschen Gemeinwesen große Dienste geleistet hat. Sein zweckvolles Tun und Wirken war durchdrungen von der Erkenntnis des Phaedrus: „Nisi utile est quod facimus, stulta est gloria."

Das ausländische Bankwesen im Jahre 1936

Von Dr. Robert Arzet, Berlin

Günstige Wirtschaftskonjunkturen bei steigenden Preisen pflegten die Banken, sofern sie strukturell einigermaßen in Ordnung waren, nie vor besondere Probleme zu stellen. Umsatzsteigerung und erhöhte Zinssätze wirkten in der Regel zusammen, um dem Kreditapparat einen dem industriellen Aufschwung entsprechenden Anteil an der Gesamtbesserung der Wirtschaftslage rechtzeitig sicherzustellen. Dies setzte voraus, daß die kommerzielle Kreditanforderung an die Banken auf breiter Front einsetzte und daß die Kredittransformation im Sinne einer Umwandlung von kurz- in langfristige Kredite und einer Umlagerung der Kreditstruktur durch das Aufkommen neuer Schuldner- und Gläubigerkategorien jenen Aufgabenkreis der Banken vermehrte, dessen Durchführung ihnen nach den vorausgegangenen Anspannungen und inneren Wertberichtigungen eine verhältnismäßig schnelle Gesundung der Verdienstkraft ermöglichte. Man braucht nicht tief in die Vorgänge an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten hineinzusehen, um ohne weiteres feststellen zu können, daß die vorstehend gekennzeichneten Symptome eines Bankenaufschwunges noch in den wenigsten Fällen voll zutreffen. Fast überall vollzog sich der erste Aufschwung der Wirtschaft ohne die starke Mitwirkung der Banken, wie sie früher schon in diesen ersten Anlaufsstadien ausgeprägt war. Soweit der Staat selbst mit seinem eigenen Kredit den Uebergang von der Krise in die Erholung bestritt, haben sich allerdings die meisten Banksysteme durch Uebernahme großer Anleihebestände indirekt der Wirtschaftspolitik zur Verfügung gestellt. Trotzdem ist es wohl ein allgemeines Kennzeichen dieser Aufschwungsphase, daß die Wirtschaft zur Durchführung der ersten großen Aufgaben einmal aus eigenen Reserven schöpfte, zum anderen an und für sich einen geringeren Kreditbedarf hatte. Die Tatsache der allgemeinen Abwesenheit früher typischer Anzeichen während der ersten Jahre der Wirtschaftserholung beweist vielleicht mehr als alle anderen Erscheinungen, wie sehr es sich bei der Produktionssteigerung zunächst um die Ausschöpfung vorhandener Kapazitäten handelte, die nicht nur keinen fühlbaren Kreditbedarf auslöste, sondern im Gegenteil bei der starken Wirkung degressiver Kosten dauernd zu einem Schuldenabbau Veranlassung gab. Dies ist zweifellos eine der Ursachen mangelnder Inanspruchnahme der Banksysteme trotz Vorhandenseins niedriger Geldsätze. Die andere Ursache ist im allgemeinen leichter feststellbar: sie hängt in vielen Ländern damit zusammen, daß während der Krise der Staat sich gezwungen sah, an der Wiederherstellung gesunder Kreditsysteme selbst tatkräftig mitzuwirken. Dadurch kamen neue Finanzierungsmethoden auf, die oft die Errichtung besonderer Institute erforderlich machten, und es ist eine altbekannte Wahrheit, daß solche Einrichtungen nach einer gewissen Anlaufszeit die Tendenz zur Entfaltung eines starken und möglichst langandauernden Eigenlebens entwickeln.

So steht z. B. das Bankwesen der Vereinigten Staaten gegenwärtig im Schnittpunkt derartiger Entwicklungen. Auf der einen Seite sucht das private Bankwesen mit allen Kräften nach einer nützlichen Betätigung im kommerziellen Kreditgeschäft, auf der anderen Seite sieht es sich auf vielen Gebieten einem aktiven und kräftigen Wettbewerb seitens der verschiedenen Hilfsinstitute der Regierung ausgesetzt. Aber auch sonst haben sich in den Vereinigten Staaten die Wettbewerbsgrenzen während der letzten Jahre erheblich verschoben. Die Sparkassen sind in das Wechsel- und Teilzahlungsgeschäft eingedrungen und den kommerziellen Banken wird der Vorwurf gemacht, daß sie mit der ständigen Ausgestaltung des für die amerikanischen Banken typisch gewordenen Treuhandgeschäftes den eigentlichen Treuhandinstituten und den Sparkassen das Wasser abgraben. So entsteht also schon im Aufschwung das leidige Wettbewerbsproblem, nachdem erst einige Jahre verflossen sind, seitdem die Gesamtzahl der amerikanischen Banken durch das Fegefeuer der Krise eine glatte Halbierung erfahren hat. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird der neue Kongreß im Januar einige der Notstandsgesetze bezüglich der staatlichen Banktätigkeit verlängern und darüber hinaus erweiterte Ermächtigungen für die Gewährung billiger Kredite an die Farmer und in der Bauwirtschaft schaffen. Die Reconstruction Finance Corporation soll mindestens für die Kreditgewährung an die Eisenbahnen und für die Bereitstellung billigen Realkredites — für den es ja immer noch keine geeignete Organisation gibt — prolongiert werden, während gerade die Eisenbahnkredite ein beliebtes Betätigungsfeld der größeren Banken zu bilden pflegten und heute sicher nicht abgelehnt werden würden. Wettbewerbsfragen entstehen, um es hier anzudeuten, auch im französischen Bankwesen, wo seit der Tätigkeit der Volksfront ein stärkeres Bedürfnis nach einer Berücksichtigung der Kreditwünsche des kleinen und mittleren Handwerks und Handels entstanden ist. Gerade in diesen Tagen sind neue Bestimmungen über Geschäftsgebarung, Liquiditätsgrundsätze usw. der sogenannten Volksbanken herausgekommen, die man offenbar zu den Hauptträgern des Klein- und Mittelkredits machen will. Wenn in Frankreich dieses Problem etwas später einsetzt als in anderen Ländern, wo es als mehr oder weniger gelöst gelten kann, so hängt dies deutlich mit der veränderten politischen Leitung zusammen, die ja auch in dem Umbau der Bank von Frankreich auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1936 zum Ausdruck kommt.

Die Steigerung der bankmäßigen Umsätze in den Hauptländern der Weltwirtschaft hat das Interesse wieder etwas von den Versuchen abgelenkt, die auf eine stärkere kalkulatorische Durchdringung der teilweise unentgeltlich von den Banken geleisteten Dienste an der Kundschaft abzielten. Man weiß, daß die Einführung von Gebühren kein sehr bequemes Mittel zur Steigerung der Einkünfte bildet und man hat sich z. B. in England bis jetzt heftig dagegen gesträubt, den Scheckverkehr, der den Banken Kosten von 6 d pro Stück verursacht, mit einer Gebühr zu belasten, und hat sich lediglich auf eine individuelle Erfassung kleiner Konten beschränkt. Dagegen hatte in den Vereinigten Staaten das Gebührensystem in den beiden letzten Jahren doch eine weite Verbreitung gefunden, gefördert durch die örtlichen Clearingvereinigungen und durch Kostenanalysen, mit denen der Kundschaft die Notwendigkeit eines Beitrages zu

den Einkünften mit Hilfe von Gebühren glaubhaft gemacht wurde. Nun zeigt es sich, daß einige Banken schon die erste Phase einer Erholung dazu benutzen, um durch einen Verzicht auf solche Gebühren kleine Wettbewerbsvorteile herauszuholen, nachdem dies seit der starren Festlegung der Zinssätze für Zeitdepositen und der völligen Zinslosigkeit für demand-Depositen auf diesem Gebiet nicht mehr möglich ist. Dieser Mangel an Solidarität wird mit Recht unangenehm empfunden, weil „die Gebührenfront" durch wenige Außenseiter mit Leichtigkeit aufgerollt werden kann, ohne daß die tatsächliche Ertragslage der Banken schon zu einer grundsätzlichen Umkehr in der Gebührenfrage zu berechtigen scheint.

Wenn das Jahr 1936 für die meisten Banken des Auslandes mit einer gewissen Steigerung der Verdienstkraft abschließt, so sind diese Erfolge vorwiegend auf die Erhöhung der allgemeinen Umsätze und auf die Vermehrung lukrativer Sonderaufgaben zurückzuführen, während die Zinslage nur in den seltensten Fällen einen Anlaß zur Befriedigung gegeben haben kann, und zwar schon deshalb nicht, weil ja, wie erwähnt, das kommerzielle Kreditgeschäft noch nicht mit dem früheren Umfang vergleichbar ist. Die letzten Monate des Jahres 1936 standen nun sowohl in England als auch in den Vereinigten Staaten im Zeichen neuauflebender Kreditwünsche der Industrie, wofür auf der einen Seite die englischen Clearingbankausweise und auf der anderen Seite die ersten Abschlüsse der amerikanischen Banken sprechen. Das Gesamtergebnis für 1936 ist durch diesen langsam einsetzenden Prozeß der Anlageumlagerung bei den Banken wohl noch nirgends ausschlaggebend beeinflußt worden. Man könnte sich denken, daß bei der Befriedigung der wiederauflebenden Wirtschaftskredite vielen Banken eine auch in schwierigen Zeiten betonte Pflege diese Kreditsparte zustatten kommt, und daß schon aus diesem Grunde eine gewisse Einförmigkeit der Bilanzentwicklung, wie sie während der letzten drei Jahre in die Erscheinung trat, nach und nach wieder durch markantere Sonderentwicklungen abgelöst wird. Möglicherweise zeigen schon die unmittelbar bevorstehenden Jahresabschlüsse der New Yorker Banken einige Ansätze in dieser Richtung. Eine solche Vermutung wird schon durch den kürzlichen Bericht der Bank of the Manhattan Company nahegelegt. Diese Bank weist darauf hin, daß die durchschnittliche Verdienstspanne auf ihre Kredite und Wertpapiere von 2,05% im Jahre 1935 auf 2.19% im Jahre 1936 gestiegen sei, und zwar sei diese Besserung erst vom Sommer ab eingetreten. In den letzten Monaten ist es nämlich der Bank gelungen, eine nahezu 30prozentige Steigerung der Debitoren zu erzielen. Hierbei ist bemerkenswert, daß dieses Institut schon immer eine gewisse Ausnahmestellung insofern eingenommen hat, als es wohl unter allen New Yorker Banken den niedrigsten Prozentsatz an Staatsanleihen aufzuweisen hatte. Die Aufgliederung der Debitoren nach Kundengruppen zeigt allerdings, daß reichlich 38% des Gesamtbetrages auf Banken und Makler entfallen und etwa 16% auf Einzelpersonen und unspezifizierte Kredite, während der Rest sich auf die verschiedenen Produktionsgruppen, Warenhäuser, Finanzierungs- und Versicherungsgesellschaften aufteilt. Die Engagements in Teilzahlungskrediten werden nicht besonders ausgewiesen; ihre Ueberhandnahme bei anderen Banken bei gleichzeitiger Hinausschiebung der Tilgungsfristen wird von vorsichtigen Bankleitern bereits gerügt. Es hat den Anschein, als ob gerade auf diesem Gebiet der Anreiz günstiger Zinsbedingungen und eines äußerst geringen Kreditrisikos zu ungesundem Wettbewerb geführt hat. Der Geschäftsbericht der Manhattan Bank ist auch in anderer Hinsicht interessant. In den letzten drei Jahren verfolgte die Bank die Politik, denjenigen Teil der Reingewinne, die ihre laufenden Dividendenausschüttungen überstieg, bilanzmäßig nicht offen als Zugang auf dem Konto „unverteilte Gewinne" auszuweisen, sondern diese Beträge für Abschreibungen oder den Aufbau stiller Reserven zu verwenden. Es kennzeichnet sicher einen Fortschritt in der Gesundung, wenn die Bank vom neuen Jahr an dazu übergeht, wieder dem Konto der „unverteilten Gewinne" offene Zuweisungen zu machen. Die Periode der Wertberichtigungen scheint demnach abgeschlossen zu sein. Bemerkenswert ist auch der Optimismus, mit dem die Leitung der Manhattan Bank die Aussichten des Auslandsgeschäftes beurteilt, das bei dem Institut bereits erheblich angezogen hat. Eine weitere Belebung des Welthandels würde ganz allgemein den führenden Banken der verschiedenen Länder die Ausschöpfung einer wertvollen Arbeitsreserve gestatten.

Im übrigen hat in Amerika gegen Jahresschluß die Diskussion über die Frage der Ueberschußreserven mit ihrem ungewöhnlichen Kreditpotential wieder stark zugenommen. Es ist damit zu rechnen, daß zu Beginn des neuen Jahres die Reserveerfordernisse zum zweitenmal verschärft und bis an die obere gesetzliche Grenze gebracht werden wird. Eine solche Aktion würde das Volumen der Ueberschußreserven von etwas über 2 Mrd. $ auf zunächst etwa 750 Mill. $ zurückführen. W. W. Aldrich, der Präsident der Chase National Bank, hält einen solchen Schritt für unbedingt erforderlich, um rechtzeitig der Gefahr einer Inflation zu begegnen. Er sprach sich sogar kürzlich für eine jahrelange Aufrechterhaltung der maximalen Reservesätze aus. Wie sehr dieses Problem an den Grundfragen des amerikanischen Bankwesens rührt, geht auch daraus hervor, daß Professor Irving Fisher sogar eine Abänderung des Federal Reserve-Gesetzes dahingehend verlangt, daß bestimmte Grenzen für die Festlegung von Reserven überhaupt wegfallen sollen; nur dadurch sei die volle kreditpolitische Bewegungsfreiheit des Systems gewährleistet. Wenn man berücksichtigt, daß die Goldzuflüsse nach den Vereinigten Staaten im Währungsausgleichsfonds sterilisiert und von den Banken ferngehalten werden, so sind zumindest zwei wirksame Bremsen gegen eine unkontrollierbare Kreditexpansion vorhanden.

Eine weitere Gefahr wird nach wie vor in der engen Verflechtung der Bankpolitik mit der staatlichen Finanzgebarung erblickt. Auch dieses Thema ist in den letzten Wochen und Monaten nach allen Richtungen hin erörtert worden, wobei offensichtlich seitens der Banken das Bestreben vorherrscht, die Verantwortlichkeit für die sich aus der Fortsetzung einer solchen Politik möglicherweise ergebenden Folgen von sich abzuwälzen. Es ist nicht auffällig, daß die Banken

die stärksten Befürworter einer allmählichen Verringerung des staatlichen Krediteinsatzes und eines Ausgleichs des Budgets sind, denn nur dadurch scheint es möglich, eine reibungslose Auflockerung der Bankanlagen vorzunehmen. In welcher Weise sich diese Verflechtung in den letzten Jahren entwickelt hat, zeigen nachstehende, von dem National Industrial Conference Board kürzlich zusammengestellte Statistiken:

Staatsanleihen und vom Staat garantierte Obligationen im Besitz der verschiedenen Bankgruppen. Mitte 1930—1935
(in Millionen $)

	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Alle bericht. Banken	3 847	5 718	6 456	7 796	11 664	14 284
Nationalbanken . . .	2 754	3 256	3 353	4 032	6 004	7 173
Andere Banken . . .	1 093	2 461	3 103	3 764	5 660	7 111
State Banken . . .	490	668	552	594	1 151	1 392
Darlehns- und Treuhandgesellschaften	370	1 545	1 925	2 516	3 096	3 674
Aktiensparbanken .	79	89	93	103	170	201
Sparbanken auf Gegenseitigkeit . .	153	157	531	550	1 061	1 569
Privatbanken	2	2	1	2	182	275

Gesamtbestand der bei den amerikanischen Banken untergebrachten Staatsanleihen verglichen mit der Staatsschuld. Mitte 1930—1936
(Beträge in Millionen $)

	Alle berichtenden Banken	Federal Reserve Banken	Alle berichtenden Banken u. Federal Reservebanken	Staatsschuld	Prozentualer Anteil aller berichtenden Banken	Prozentualer Anteil der Federal Reserve Banken
1930	3 847	591	4 438	15 157	25,4	3,9
1931	5 718	668	6 386	16 230	35,2	4,1
1932	6 456	1 784	8 239	18 852	34,2	9,5
1933	7 796	1 998	9 794	21 834	35,7	9,2
1934	10 996	2 432	13 428	26 119	42,1	9,3
1935	12 202	2 433	14 635	27 237	44,8	8,9
1936	14 490	2 430	16 920	32 582	44,5	7,5

Nun darf angenommen werden, daß während der letzten Jahre gerade auf die Bestände an Staatsanleihen bereits gewisse Abschreibungen vorgenommen wurden, andererseits zeigt ein Rückblick auf die Anleihekurse, daß das Kursrisiko auf lange Sicht im allgemeinen überschätzt wird. Trotzdem erscheint es unausweichlich, daß mit der Steigerung der Neukapitalbildung neben den institutionellen Käufern von Staatsanleihen der Einzelkäufer auf dem Kapitalmarkt wieder stärker in den Vordergrund rückt, wenn anders die kommerziellen Banken auf die Dauer nicht in die Rolle von Investmenttrusts für Staatsanleihen gedrängt werden sollen. So schließt das amerikanische Bankenjahr zwar mit vielen günstigen Vorzeichen, andererseits aber fehlt es nicht an wichtigen strukturellen Problemen, deren Lösung immer und immer wieder hinausgeschoben wird. Auch die organisatorische Seite des amerikanischen Bankwesens läßt noch viel zu wünschen übrig. Nach wie vor bestehen zahlreiche Kontrollen, die sich überschneiden, ja zum Teil vielleicht sogar bekämpfen, und einzelstaatliche Gesetze stehen im Wettbewerb mit den bundesstaatlichen. Von einer einheitlichen Kreditpolitik ist man wahrscheinlich weiter entfernt denn je, um so mehr, als die Federal Reserve Banken mit ihrer Ueberlastung durch Staatsanleihen bei gleichzeitigem Mangel an normalen Verbindungslinien zu den Mitgliedsbanken ziemlich unbeweglich geworden sind.

Im englischen Bankwesen haben sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1936 ähnliche Tendenzen wie im amerikanischen geltend gemacht. Die Beanspruchung der großen Kreditinstitute durch kommerzielle Kreditbedürfnisse hat stärker eingesetzt; auch der englische Wirtschaftsapparat ist in ein Stadium eingetreten, das wieder größere Investitionen erforderlich macht. Für die englischen Banken dürfte der Anlageumbau einfacher sein als für die amerikanischen Kreditinstitute, da die Anlagen in Staatspapieren sich immerhin mehr auf kurz- und mittelfristige Fälligkeiten beziehen. Die Frage, wie lange es noch möglich sein wird, an der Politik des billigen Geldes festzuhalten, gibt natürlich auch in England der Erörterung über die weitere Zukunft der Bankwirtschaft ihren Hauptinhalt. Zunächst sind einige Anzeichen dafür erkennbar, daß die Zeiten der unnatürlich niedrigen Sätze am Geldmarkt vorbei sind, wodurch die Rentabilitätslage der Banken schon ein etwas anderes Gesicht bekommen würde. Auch in England stand in den letzten Jahren die Verdienstkraft nicht mehr im richtigen Verhältnis zu der aufgewandten Arbeit, was eine kürzlich von dem „Economist" veröffentlichte Uebersicht veranschaulicht:

Index-Ziffern für die Bilanzentwicklung der englischen „Big Five"
(1927/29 = 100)

	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Reingewinn	86,5	81,1	72,8	73,7	78,3	76,5
Kapital u. Reserven .	101,4	94,3	94,6	94,7	96,7	96,6
Depositen	104	95,9	108,7	106,7	108,8	115
Effektenanlagen . .	116	115,1	187,4	224	235	241,4
Diskonto	135,8	99,5	167,4	127,2	109,5	130,6
Vorschüsse	96,8	94,7	80,9	77,1	79,2	82,2

Im englischen Bankwesen dürfte die Umsatzbelebung und die allmählich sich vollziehende Mehrbeschäftigung im Welthandel das Gebührenproblem ebenfalls von seiner früheren Dringlichkeit befreien. Trotzdem wird grundsätzlich die Frage einer Belastung wichtiger Dienstleistungen nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden können.

Einen besonderen Komplex bilden die Banken in den jüngsten Devalvationsländern. Es ist schwer, ihre Lage und ihre Aussichten auf eine gemeinsame Formel zu bringen. In keinem Fall kann man von einer Verschlechterung der Situation sprechen. In den Grundzügen war ja auch die innere Wertkorrektur der Banken in den Deflationsländern schon weitgehend abgeschlossen, als sich der Devalvationsvorgang auszuwirken begann. So zeigten z. B. die sieben Schweizer Großbanken schon für das erste Halbjahr eine ermutigende Steigerung ihrer Bilanzziffern. Nach der Abwertung setzte eine starke Kapitalrückwanderung ein, an der Börse vollzog sich ein energischer Aufwertungsprozeß, und schließlich wird der Anreiz der billigeren Währung auf das Touristenpublikum in einem der wichtigsten Ausschnitte des schweizerischen Wirtschaftslebens unter Umständen in kürzester Zeit zu einer fühlbaren Entlastung führen. Das holländische Bankwesen hatte nicht dieselben Probleme zu lösen. Die meisten holländischen Banken sind zweifellos durch zum Teil sehr lukrative Devisengeschäfte und eine lebhafte Effektenarbitrage mit den Vereinigten Staaten frühzeitiger aus dem Zustand der Lethargie herausgekommen. Die Steigerung der Rohstoffpreise und der Preise für Kolonialprodukte bedeutet eine starke Hebelwirkung auf die wirtschaftlichen Erfolge,

und die Abwertung des Gulden bringt den Banken jetzt offenbar die Vorteile einer sich ausdehnenden Wirtschaft. Befanden sich die Banken in den Devalvationsländern jahrelang im Schlepptau der Wirtschaftskrise und mußten sie vorwiegend bestrebt sein, auf der Stelle zu treten, um die eigenen Wertanpassungen zu erleichtern, so beginnen sie jetzt wieder aktiv in das Wirtschaftsgeschehen einzugreifen. Die Weiterentwicklung der Konjunktur verschafft den Banken im neuen Jahr viele neue und konstruktive Aufgaben, welche die Blickrichtung der Bankführer wieder stärker auf die lebendige Wirtschaft mit all ihren Möglichkeiten, aber auch Gefahren hinlenkt. Damit beginnt zweifellos wieder ein neuer Abschnitt der ausländischen Bankgeschichte, dessen erste Erfahrungen sich vermutlich schon im Jahre 1937 zeigen werden.

Die Realsteuergesetzgebung vom 1. Dezember 1936

Von Reg.-Rat Dr. Metz, Zentralfinanzamt München

Einleitung

Die Erzbergersche Finanzreform der Jahre 1919 und 1920 überließ den Ländern vor allem die Realsteuern, d. i. die Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbesteuer, zur Ausschöpfung. Die Ausgestaltung dieser Steuern blieb dabei im wesentlichen den Ländern überlassen. Einschränkungen ergaben sich zunächst lediglich durch die Bestimmungen der §§ 8—10 des Landessteuer- bzw. Finanzausgleichgesetzes, wonach die Realsteuern nur nach Merkmalen des Werts, des Ertrags, der Ertragsfähigkeit und des Umfangs des Grundvermögens oder Gewerbebetriebs bemessen werden konnten. Einengender wurden demgegenüber bereits die Schranken, die den Ländern durch die Reichssteuergesetzgebung des Jahres 1925 gezogen wurden. Durch § 13 des Gesetzes über Aenderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 254) erfuhren nämlich die angeführten Bestimmungen — zwecks Herbeiführung einer gewissen Vereinheitlichung der Realsteuern — Aenderungen, welche die den Ländern bis jetzt verbliebene Ausgestaltungsmöglichkeit der Grund- und Gewerbesteuer wesentlich einschränkten. Nach dem neu eingefügten § 8a des Finanzausgleichgesetzes hatten die Länder, wenn sie Grund- und Gebäudesteuern oder Gewerbesteuern nach Merkmalen des Wertes erhoben, die für die Vermögensteuern des Reichs festgestellten Werte (sog. Einheitswerte) auch für diese Steuern zugrunde zu legen.

Die in § 8a (später § 9 des Finanzausgleichges.) festgelegte Bindung der Länder an die Einheitswerte ist praktisch nicht in Erscheinung getreten. Schon in § 82 Abs. 2 RBewG. vom 10. August 1925 wurde der Reichsminister der Finanzen ermächtigt und angewiesen, den Zeitpunkt, von dem ab die Länder und Gemeinden für die Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbesteuer an die Vorschriften des RBewG. gebunden waren, um ein Jahr hinauszuschieben. In der Folge wurden weitere Hinausschiebungen verordnet, letztmals durch das Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte vom 15. April 1930 (RGBl. I S. 142).

Einen weiteren Schritt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Realsteuern stellten die Vorschriften des 3. Teils Kap. II und III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517/531) — später Grund- und Gewerbesteuerrahmengesetz genannt — dar. Die Vorschriften des Grund- und Gewerbesteuerrahmengesetzes hätten am 1. April 1932 in Kraft treten sollen; indes sah bereits die Notverordnung die Möglichkeit vor, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens um ein Jahr verschoben wurde. In der Folge ergingen weitere Verordnungen, die das Inkrafttreten der Rahmengesetze immer weiter hinausschoben. Das Gesetz vom 21. Januar 1935 über das Inkrafttreten der reichsrechtlichen Regelung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (RGBl. I S. 23) bestimmte schließlich, daß die Vorschriften des Gewerbe- und Grundsteuerrahmengesetzes überhaupt keine Anwendung finden, soweit sie für Länder bisher noch nicht gelten und auch künftig nicht eingeführt werden, sowie daß die gleichen Vorschriften durch eine neue reichsrechtliche Regelung ersetzt werden, die am 1. April 1937 in Kraft treten sollen. Soweit das Gewerbesteuerrecht in Betracht kommt, ist der Bestimmung des Gesetzes durch den Erlaß des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936, das erstmalig für das am 1. April 1937 beginnende Rechnungsjahr anzuwenden ist, Rechnung getragen worden; dagegen tritt das am gleichen Tage erschienene Grundsteuergesetz erst am 1. April 1938 in Kraft.

Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936

I. Wesen der Gewerbesteuer

1. Die Gewerbesteuern der Ländergewerbesteuergesetze waren laut bindender Anweisung des Finanzausgleichgesetzes Objekt- oder Realsteuern. Das Reichsgewerbesteuergesetz hält an diesem ihrem Charakter fest. Die Objektsteuer will bekanntlich die Steuerobjekte — d. i. den Gewerbebetrieb und das Grundvermögen — nach ihrem Ertrage oder Wert, den sie losgelöst von ihren Rechtsbeziehungen zu einer Person an sich haben, gleichmäßig erfassen; im Mittelpunkt der Besteuerung steht der Gewerbebetrieb; demgegenüber tritt — im Gegensatz zur Einkommen- und Körperschaftsteuer — die Person des Steuerpflichtigen zurück.

Der Charakter der Gewerbesteuer als Objektsteuer kommt im Gesetze in mehreren Bestimmungen eindeutig zum Ausdruck: gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes unterliegt der Gewerbesteuer jeder einzelne Gewerbebetrieb; durch den Wechsel in der Person des Unternehmers wird die Steuerpflicht des Gewerbebetriebs als solchen nicht berührt (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes). Die in den §§ 8 und 9 des Gesetzes vorgesehenen Hinzurechnungen und Kürzungen bezwecken, den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß Gewerbeertrag all das ist, was der Gewerbebetrieb als solcher erbringt.

2. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer. Den Ländern steht ein Verfügungsrecht über die Gewerbesteuer nicht mehr zu. Diese Regelung entspricht der Ankündigung des Staatssekretärs Reinhardt, daß es in Zukunft nur noch Reichs- und Gemeindesteuern geben soll; sie bringt für die meisten Länder

neues Recht. Nach den bisherigen Landessteuergesetzen war die Frage, welche Körperschaft zur Ausschöpfung der Gewerbesteuer berechtigt war, verschieden geregelt. In mehreren Ländern — so in Preußen — waren die Gewerbesteuern in vollem Umfange den Gemeinden überlassen; wieder in anderen Ländern wurde die Gewerbesteuer ausschließlich von den Ländern erhoben; in den meisten Ländern aber — so in Bayern und Württemberg — war zwar die Gewerbesteuer Landessteuer, den Gemeinden war aber das Recht verliehen, Zuschläge zur Gewerbesteuer in Form von Umlagen zu erheben.

Die Gemeinden sind nur berechtigt, eine Gewerbesteuer zu erheben; sie können deshalb kraft eigenen Entschlusses auf die Gewerbesteuer verzichten. Eine Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde ist lediglich dann erforderlich, wenn neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auch die Lohnsummensteuer als Besteuerungsgrundlage gewählt wird.

3. Für die Verwaltung der Gewerbesteuer ergibt sich folgender Rechtszustand: die Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge einschließlich der Vorbereitung, der Nachprüfung, des Rechtsmittelverfahrens und des Strafverfahrens obliegt grundsätzlich und kraft zwingenden Rechts den Finanzämtern und Landesfinanzämtern; die Gemeinden sind an diesen Aufgaben nicht beteiligt; ihnen obliegt grundsätzlich nur die Festsetzung, die Erhebung und Beitreibung der Steuern; aber auch insoweit ist gemäß § 18 AO. bis 1. April 1940 ein anderer Rechtszustand möglich.

II. Der Steuergegenstand bei der Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Der Begriff des Gewerbebetriebs wird im Gegensatz zu den meisten Landesgesetzen im GewStG. nicht umschrieben. Das Gesetz beschränkt sich darauf, zu bestimmen, daß als Gewerbebetrieb anzusehen ist jedes gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Nun ist auch im Einkommensteuergesetz der Begriff des Gewerbebetriebs nicht erläutert. Das Einkommensteuergesetz hat vielmehr seinerseits den Gewerbebegriff so übernommen, wie er von der Rechtslehre, der Rechtsprechung und vom Schrifttum entwickelt worden ist. Hiernach ist unter Gewerbebetrieb zu verstehen: „eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene, selbständige, berufsmäßige Arbeitstätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt" (RFH. Bd. 15 S. 347, 350). Unter den Begriff des Gewerbebetriebs fallen nicht bloß Handel und Industrie, sondern auch das selbständige Handwerk, und zwar in allen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe etwa in dem Betriebe nicht bloß die Arbeitskraft des Inhabers, sondern auch Geldkapital und fremde Arbeitskräfte ausgewertet werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 GewStG. gilt grundsätzlich stets und in vollem Umfange als Gewerbe die Tätigkeit 1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind; 2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtlichen Gesellschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Der Gesetzgeber stellt also eine gesetzliche Fiktion auf, der gegenüber selbst der Nachweis nicht durchschlägt, daß tatsächlich ein Gewerbebetrieb nicht vorliegt. Die Fiktion hat eine dreifache Bedeutung: a) Zunächst bedarf es bei den genannten Körperschaften keiner Prüfung, ob ihre Tätigkeit im einzelnen Falle wirklich ein Gewerbe darstellt und ob insbesondere alle Voraussetzungen für einen Gewerbebetrieb vorliegen. Demzufolge ist auch gewerbesteuerpflichtig die Tätigkeit reiner Verwaltungsgesellschaften (sog. Holdinggesellschaften), bloßer Interessengemeinschaften, Sanierungsgesellschaften, Syndikate, Kartelle, Studien- und Propagandagesellschaften, sofern sie in eine der genannten Gesellschaftsformen gekleidet sind. Auch die in den genannten Gesellschaftsformen betriebene Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Obstbau unterliegen der Gewerbesteuer; b) bei den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gesellschaften unterliegt der gesamte Ertrag, gleichgültig aus welchen Einkünften er herrührt, und das gesamte Kapital, gleichgültig in welchem Umfange es gewerblichen Zwecken dient, der Gewerbesteuer. Der Einwand, daß ein Teil des Ertrags aus Einkünften aus Landwirtschaft, aus Kapital, herrühre, kann nicht gebracht werden; c) die in § 2 Abs. 2 GewStG. genannten Gesellschaften werden stets als Einheit zur Gewerbesteuer herangezogen, was insbesondere dann von Belang ist, wenn in einer derartigen Rechtsform mehrere verschiedene nur durch die Person des Gewerbetreibenden, d. i. der Gesellschaft, miteinander verbundene Betriebe unterhalten werden. Zwecks Feststellung der Besteuerungsgrundlagen werden daher der Ertrag und das Kapital der mehreren Einzelbetriebe zusammengerechnet.

Voraussetzung der Gewerbesteuerpflicht eines Unternehmens ist dessen Selbständigkeit; ein gewerblich unselbständiges Unternehmen kann nicht Subjekt der Gewerbesteuer sein. Aus diesen Erwägungen heraus ist die Organschaft in ständiger Rechtsprechung vom preuß. OVG. für die preußische Gewerbesteuer anerkannt worden; die gleichen Erwägungen führten offenbar dazu, die Organschaft auch für die Reichsgewerbesteuer anzuerkennen. § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 des Gesetzes bestimmt: „Ist eines der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Unternehmen (d. i. eine Kapitalgesellschaft, eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebstätte dieses Unternehmen." Nach dem Gesetze gilt die Organschaft bei der Gewerbesteuer nur, wenn Organ eine der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Gesellschaften ist, sie gilt nicht, wenn Organ eines der in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes aufgeführten Rechtsgebilde (eine offene Handelsgesellschaft usw.) ist. Ist eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft von einem anderen Unternehmen mehr oder weniger z. B. in der Weise abhängig, daß sich ihre Anteile in den Händen einer GmbH. befinden, so bildet ihre Tätigkeit trotzdem einen selbständigen Gewerbebetrieb. Oberorgan muß ein „anderes Unternehmen" sein; ein anderes Unternehmen

in diesem Sinn kann das Unternehmen einer der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Gesellschaften sein. Es erhebt sich die Frage, ob eine Kapitalgesellschaft auch Organ eines Einzelunternehmens ihres einzigen Gesellschafters sein kann. Hierzu ist zu sagen, daß Gewerbebetriebe, die in der Form einer Einmanngesellschaft auftreten, die also von einem einzigen Gesellschafter völlig beherrscht werden, als selbständige Gesellschaften und nicht als Organe des Gesellschafters gelten. Die Einmanngesellschaft stellt für die Einkommen- und Körperschaftsteuer und auch für die Gewerbesteuer grundsätzlich ein selbständiges Rechtssubjekt dar, das nicht mit einem sonstigen Betrieb des Gesellschafters vermischt werden darf. Nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn jemand die sämtlichen Anteile einer Kapitalgesellschaft besitzt und diese untrennbar mit dem eigenen Unternehmen, also einem eigenen Betriebe in der Weise verschmilzt, daß der Betrieb der Kapitalgesellschaft nicht mehr erkennbar ist, muß die Organschaft anerkannt werden.

Bei der Gewerbesteuer schließt die Feststellung, daß eine Kapitalgesellschaft Organ eines anderen Unternehmens ist, die selbständige Heranziehung dieser Kapitalgesellschaft zur Gewerbesteuer schlechthin aus. Der Gewinn und das Kapital der Organgesellschaft werden einzig und allein beim Organträger besteuert. Die Tätigkeit der Organgesellschaft begründet eine Betriebstätte der Obergesellschaft. Es ist möglich, daß der Organträger seinerseits z. B. wegen gemeinnütziger oder mildtätiger Betätigung von der Gewerbesteuer befreit ist. Da die Anwendung der Organschaft auf die Gewerbesteuer voraussetzt, daß der Organträger seinerseits gewerbesteuerpflichtig ist, so ist in diesem Falle der Organgesellschaft die Anerkennung als Organ zu versagen. Die Anwendung der Organschaft scheidet bei der Gewerbesteuer weiter aus, wenn Oberorgan ein ausländisches Unternehmen ist. In diesem Falle gilt das an sich als Organ des ausländischen Unternehmens anzusehende inländische Unternehmen als selbständig.

Gemäß § 2 Abs. 3 GewStG. gilt als Gewerbebetrieb auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine; ein Gewerbebetrieb kommt aber nur insoweit in Betracht, als diese Rechtsgebilde einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Nach der Regelung des Gesetzes kommen drei Möglichkeiten in Betracht: a) die gesamte Betätigung der genannten Rechtsgebilde ist als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten; b) ein Teil der Betätigung stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar; c) die gesamte Betätigung ist rein idealer oder geselliger Art. Im Falle a) ist gewerbesteuerpflichtig der gesamte Ertrag und das gesamte Kapital, im Falle b) unterliegt der Gewerbesteuerpflicht nur der auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfallende Gewinn und das auf ihn entfallende Kapital; im Falle c) entfällt die Gewerbesteuerpflicht.

Unter die sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts fallen alle sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, die nicht bereits in eine der im § 2 Abs. 2 GewStG. aufgeführten Gruppen eingereiht werden können. In Frage kommen vor allem die rechtsfähigen Vereine, Stiftungen, Anstalten und Zweckvermögen. Unter den nichtrechtsfähigen Vereinen sind alle Gemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu verstehen, bei denen ein auf Vertrag beruhender Zusammenschluß von einzelnen Personen oder juristischen Personen (auch nichtrechtsfähigen Vereinigungen) oder mehreren dieser Gruppen gegeben ist. Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs hat durch die Rechtsprechung des RFH. und das Schrifttum eine feststehende Auslegung erfahren. Hiernach ist unter „Geschäftsbetrieb" die planmäßige geschäftliche Betätigung, unter „wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb" eine solche geschäftliche Betätigung zu verstehen, die Erwerbszwecke verfolgt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

III. Gewerbesteuerbefreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit: 1. die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen", die Monopolverwaltungen des Reichs und die staatlichen Lotterieunternehmen; 2. die Reichsbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt; 3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen; 4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen; 5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig; 6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig; 7. die Hochsee- und Küstenfischerei unter bestimmten Voraussetzungen; 8. gewisse landwirtschaftliche Benutzungs- und Verwertungsgemeinschaften.

Die Steuerbefreiungsbestimmungen des GewStG. schließen sich, soweit die Ziffern 1 bis 6 in Betracht kommen, an die nach dem Körperschaftsteuerrecht geltenden an; die Befreiungen der Ziffern 7 und 8 sind aus den Landessteuerrechten übernommen worden.

Die Betriebe der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Gesetze an keiner Stelle genannt; hieraus muß die Folgerung abgeleitet werden, daß sie der Gewerbesteuer unterworfen sind, wenn sie die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs erfüllen, d. h. wenn sie eine fortgesetzte auf Gewinn gerichtete Tätigkeit entfalten, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Diese Voraussetzungen fehlen regelmäßig bei den Betrieben, die die ihnen durch die Verfassung und sonstigen Gesetze zugewiesenen hoheitsrechtlichen Aufgaben erfüllen (sog. Hoheitsbetriebe). Unternehmungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vorzugsweise auf einen Erwerb abzielen, müssen als gewerbliche gelten, auch wenn sie daneben allgemeinen Bedürfnissen dienen oder die erworbenen Mittel im öffentlichen Interesse verwenden. Die sog. Versorgungsbetriebe werden deshalb in der Regel der Gewerbesteuer unterliegen.

IV. Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

Im Fall eines Wechsels in der Person des Unternehmers ist Steuerschuldner bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Wechsel eintritt, der bisherige Unternehmer, vom Beginn des folgenden Kalendermonats ab der neue Unternehmer.

V. Besteuerungsgrundlagen

1. Allgemeines:

Obligatorische Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Neben diesen beiden Besteuerungsgrundlagen kann — mit Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde — auch die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden.

2. Der Gewerbeertrag:

a) Der Gewerbeertrag ist nicht gleichbedeutend mit dem einkommensteuerrechtlichen Gewinn. Da die Gewerbesteuer eine Realsteuer, die Einkommensteuer eine Personalsteuer ist, so kann sie nicht lediglich einen Gewinn besteuern, sondern muß alles einbeziehen, was das in dem Unternehmen arbeitende Kapital hervorbringt, den Ertrag. Nach der feststehenden Rechtsprechung des pr. OVG. ist Ertrag der Inbegriff dessen, was innerhalb eines gewissen Zeitraumes an Geldwerten, Gütern und Nutzungen durch den objektiven Gewerbebetrieb hervorgebracht wird. Ertrag kann aber immer nur das sein, was der objektive Gewerbebetrieb hervorgebracht hat. Kein — gewerbesteuerpflichtiger — Ertrag ist das bei einem Gewerbetreibenden aus dem Verbrauch festgestellte Einkommen (§ 48 EStG.), die — der Mindestbesteuerung unterliegenden — Ausschüttungen gemäß § 17 KörpStG., die sog. Veräußerungsgewinne (§ 16 EStG.), die Agio-Gewinne, die Entschädigungen für die Nichtausübung einer gewerblichen Tätigkeit usw.

b) Formellrechtlich ist Gewerbeertrag der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist. Der Gewinn im Sinne der Personalsteuergesetze wird also nicht schlechthin dem Gewerbeertrage gleichgestellt; es wird vielmehr nur bei Ermittlung des Gewerbeertrags von dem nach den Vorschriften der Personalsteuergesetze festzustellenden Gewinne ausgegangen. Der Steuerpflichtige kann deshalb in dem Verfahren über die Festsetzung des Steuermeßbetrags alle die Einwendungen erheben, die er im Einkommensteuerveranlagungsverfahren gegen die gewerblichen Gewinne hätte erheben können; er kann u. a. einwenden, daß er überhaupt keinen Gewerbebetrieb innehabe, daß der gewerbliche Gewinn zu hoch gegriffen sei usw.; der Umstand, daß der Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid bereits rechtskräftig geworden ist, ist ohne Belang.

c) Hinzurechnungen:

Dem auf Grund der Bestimmungen des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes zu erermittelnden Gewinn sind hinzuzurechnen:

aa) Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Diese aus dem Betrieb zu zahlenden Zinsen gehören zum Ertrag des Gewerbebetriebs; sie sind ein Teil des Ertrags des Betriebs, der aus dem im Betrieb arbeitenden Kapital entstanden ist; daß er einem Dritten zufließt, ist für eine Sachsteuer unerheblich. Allein entscheidend, ob derartige Zinsen für fremdes Kapital dem Ertrage hinzuzurechnen sind, ist die dauernde Widmung. Darunter ist eine Widmung für eine gewisse, nicht nur vorübergehende Zeit zu verstehen. Für die Frage der langfristigen oder vorübergehenden Widmung kommt es stets auf das der Darlehnsgewährung zugrunde liegende — ausdrücklich oder stillschweigend geschlossene — Abkommen an. Nicht das, was die Beteiligten nur dem Werte nach vereinbaren, entscheidet, sondern ihr wirklicher Wille. Daß für ein Darlehn eine kurze Kündigungsfrist ausgemacht ist, schließt die Annahme einer langfristigen Bindung nicht ohne weiteres aus, da dadurch das Darlehn noch nicht zu einem vorübergehenden wird. Auch ein Darlehn, für das von vornherein ohne Kündigungsfrist ein kurzer Rückzahlungstermin vereinbart ist, kann die Eigenschaft einer Dauerschuld haben, wenn zwischen den Beteiligten bei der Hingabe ausbedungen oder ihrem Geschäftsverhältnis als üblich zu entnehmen ist, daß ein solches Darlehn, falls nicht besondere Umstände eintreten, sich ohne weiteres auf nicht vorübergehende Dauer verlängert.

Jedes selbständige Darlehensgeschäft ist für die Frage der dauernden Widmung für sich zu betrachten. Es ist daher nicht zulässig, mehrere selbständige Geschäfte als eine Einheit anzusehen und hiervon die Beantwortung der Frage einer dauernden oder nur vorübergehenden Widmung abhängig zu machen.

Nach der Fassung des Gesetzes sind die Dauerschulden durch eine bestimmte Zweckbestimmung zu dem Unternehmen gekennzeichnet. „Behufs Gründung oder Erwerbs des Betriebs" bezieht sich vor allem auf die Neugründung des Geschäfts und auf die Beschaffung des zur Geschäftsführung erforderlichen Anlagekapitals, weiterhin aber auch auf den Erwerb eines bestehenden Geschäfts. Unter „Erweiterung des Betriebs" fällt jede Ausdehnung des Geschäfts über seinen bisherigen Umfang hinaus, z. B. die Einrichtung neuer Zweigstellen, die Vergrößerung der Geschäftsräume, die Aufnahme eines neuen Geschäftszweigs, die Vergrößerung der Betriebseinrichtung, unter „Verbesserung" des Betriebs fallen größere Instandsetzungsarbeiten.

Laufende Schulden sind in der Regel Kontokorrentschulden; allerdings wird hier seitens des pr. OVG. eine bedeutsame Einschränkung gemacht. Kontokorrentschulden werden zu Dauerschulden (unechte Kontokorrentschulden), wenn aus dem der Kreditgewährung zugrunde liegenden Abkommen hervorgeht, daß trotz der äußeren Form des Kontokorrentverkehrs dem Unternehmen ein dauernder Kredit in bestimmter Höhe gewährt werden soll. Laufende Schulden sind in der Regel auch die Wechselschulden. Bei den Hypothekenschulden mit Ausnahme der Sicherungs- und Höchstbetragshypo-

theken spricht die Vermutung für ihren Charakter als Dauerschulden. Will der Schuldner diese Vermutung entkräften, so muß er die besonderen Umstände dartun, aus denen abweichend von der Regel die Kurzfristigkeit der Schuld folgt. Hypothekenschulden, die beim Kaufe des Betriebsgrundstücks wegen zeitiger Unkündbarkeit übernommen werden müssen, sind wie sonstige Hypothekenschulden zu behandeln. Das gleiche gilt auch für den Erwerb in der Zwangsversteigerung hinsichtlich der in das geringste Gebot aufgenommenen Hypothekenschulden, bei Aufwertungshypotheken kommt es auf das ursprüngliche Schuldverhältnis an. Zweifelhaft ist, ob die sog. eingefrorenen und Stillhaltekredite Dauerschulden sind; da möglicherweise die demnächst zu erwartenden Durchführungsbestimmungen zu der Frage Stellung nehmen werden, kann vorerst von weiteren Erörterungen abgesehen werden.

bb) Renten oder dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Dies gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind. Unter Renten sind auf eine längere Zeit an bestimmten Terminen zu entrichtende wiederkehrende Leistungen in Geld oder Geldeswert zu verstehen, die nicht eine Verzinsung oder Rückzahlung eines geliehenen oder abgetretenen Kapitals darstellen. Dauernde Lasten sind solche, die dauernd auf einem Grundstück ruhen oder dauernd einer Person anhaften.

cc) Die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, seine Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters oder seines Ehegatten im Betrieb gewährt worden sind. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind.

dd) Die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer KomG. a. A. auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind, sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb gewährt worden sind.

ee) Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des Ehegatten des Unternehmers oder Mitunternehmers im Betrieb gewährt worden sind;

ff) Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die von einer Kapitalgesellschaft usw. an wesentlich Beteiligte oder an ihre Ehegatten für eine Beschäftigung im Betrieb gewährt worden sind;

gg) die sog. Kundengewinne, soweit diese Vorteile drei v. H. der auf die Waren geleisteten Barzahlungen überstiegen haben;

hh) die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;

ii) die Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind.

d) Kürzungen:

Die Summe des gewerblichen Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

aa) drei v. H. des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes — weil dieser durch die Grundsteuer erfaßt wird —; an Stelle dieser Kürzung erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt, auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist;

bb) die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind; diese Anteile werden bei der — gewerbesteuerrechtlich verselbständigten — offenen Handelsgesellschaft besteuert;

cc) den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt.

3. Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital:

Die zweite Bemessungsgrundlage ist das Betriebskapital. Als Betriebskapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes. Dieser Einheitswert ist bei der Feststellung des Gewerbekapitals unverändert für die Gewerbesteuer zu übernehmen; eine selbständige Ermittlung steht — anders wie beim Gewerbeertrag — der Gewerbesteuerbehörde nicht zu. Gewerbekapital ist aber ebenso wenig gleichbedeutend mit Betriebsvermögen wie Gewinn mit Ertrag. Vielmehr werden hinzugesetzt die Dauerschulden, die Renten und dauernden Lasten und die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, ferner die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, es sei denn, daß sie zum Gewerbekapital des Ueberlassenden gehören — also bereits bei diesem besteuert werden. Dieser sich hiernach ergebende Wert (Einheitswert und Zurechnungen) wird gekürzt um a) die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind — die Bestimmung bezweckt die Vermeidung einer Doppelbesteuerung der Betriebsgrundstücke mit Gewerbe- und Grundsteuer —; b) den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen ist (Zweck auch dieser Bestimmung ist Vermeidung einer Doppelbesteuerung).

Unterhält ein Unternehmen eine oder mehrere Betriebstätten im Ausland, so ist nur das inländische Gewerbekapital zu berücksichtigen.

VI. Der Steuermeßbetrag

Die Gewerbesteuer wird nach dem neuen Gesetz nicht unmittelbar aus dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital errechnet; bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach den beiden Besteuerungsgrundlagen ist vielmehr von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser Steuermeßbetrag, auf Grund dessen von den Gemeinden nach dem für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hebesatz die Gewerbesteuer festgesetzt und erhoben wird, wird durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf Gewerbeertrag und Gewerbekapital ermittelt. Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet. Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für das Rechnungsjahr (Erhebungszeitraum) gebildet und, soweit mehrere Gemeinden beteiligt sind, zerlegt. Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt, soweit natürliche Personen und Personalgesellschaften in Betracht kommen, für die ersten 1200 RM des Gewerbeertrags 0 v. H., für die weiteren 1200 RM 1 v. H., für die weiteren 1200 RM 2 v. H., für die weiteren 1200 RM 2 v. H., für die weiteren 1200 RM 2 v. H., für die weiteren 1200 RM 3 v. H., für die weiteren 1200 RM 4 v. H., für alle weiteren Beträge 5 v. H.; bei allen übrigen Unternehmen — also vor allem bei den Kapitalgesellschaften — beträgt die Steuermeßzahl einheitlich 5 v. H. Bei Hausgewerbetreibenden ermäßigen sich die für die natürlichen Personen geltenden Steuersätze auf die Hälfte. Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt einheitlich 2 v. T.

Auf die Festsetzung der Steuermeßbeträge finden die für die Festsetzung der Steuern, auf Steuermeßbescheide finden die für Steuerbescheide (insbesondere für Realsteuerbescheide) geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. In der Festsetzung des Steuermeßbetrags liegt auch die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht und der persönlichen Steuerpflicht (Steuerschuldnerschaft). Einwendungen gegen die Höhe des gewerblichen Gewinns und gegen die persönliche Steuerschuldnerschaft müssen deshalb im Verfahren über die Festsetzung des Steuermeßbetrags erhoben werden; im Steuerfestsetzungsverfahren können die gleichen Einwendungen nicht mehr gebracht werden. § 232 Abs. 2 AO. sagt in dieser Hinsicht ganz eindeutig: „Liegen einem Steuerbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid oder in einem Steuermeßbescheid getroffen worden sind, so kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid oder in dem Steuermeßbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid oder gegen den Steuermeßbescheid erhoben werden."

VII. Der Gewerbesteuerbescheid

Die Gewerbesteuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags nach dem von der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben. Der Hebesatz muß grundsätzlich für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein (§ 16 des Ges.). Von diesem Grundsatze gelten aber mehrere Ausnahmen: Gemäß § 3 des EinfGes. zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dez. 1936 (RGBl. I S. 961) können die Hebesätze für die Realsteuern für einen Teil des Gemeindebezirks oder für eine Gruppe von Steuergegenständen höher als die allgemeinen Hebesätze festgesetzt werden, soweit der Gemeinde Kosten durch Einrichtungen erwachsen, die ausschließlich oder in besonders hervorragendem Maße diesem Teil des Gemeindebezirks oder dieser Gruppe von Steuergegenständen zustatten kommen und für die Beiträge nicht erhoben werden (Mehrbelastung). Gemäß § 11 des EinfGes. können in Ländern, in denen beim Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1937) eine Warenhaussteuer besteht, für die Rechnungsjahre 1937, 1938 und 1939 die Hebesätze für die Gewerbesteuer hinsichtlich der in der Gemeinde belegenen Betriebstätten von Warenhäusern höher sein als für die übrigen Gewerbebetriebe. Eine weitere Ausnahme enthält schließlich § 17 des Ges., der die Zweigstellensteuer regelt. Hiernach kann für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die in einer Gemeinde eine Betriebstätte unterhalten, ohne in dieser ihre Geschäftsleitung zu haben, der Hebesatz hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen Betriebstätte bis zu drei Zehnteln höher sein, als für die übrigen Gewerbebetriebe. Für die Zweigstellensteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraums maßgebend. Dient eine Betriebstätte nur zum Teil Zwecken des Bank-, Kredit- oder Wareneinzelhandelsgeschäfts, so gilt die Erhöhung des Hebesatzes nur für den Teil des Steuermeßbetrags, der auf diesen Teil der Betriebstätte entfällt. Die Zweigstellensteuer muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der bezeichneten Art die gleiche sein.

Für die Rechnungsjahre 1937 und 1938 soll die Gemeinde die Hebesätze für die Gewerbesteuer so bemessen, daß insgesamt kein höheres Aufkommen zu erwarten ist, als bei Weitererhebung der Steuern durch die Gebietskörperschaften nach bisherigem Recht in der Gemeinde erzielt worden wäre (§ 7 EinfGes. zu den RealstGes.).

VIII. Die Lohnsummensteuer

Die dritte Bemessungsgrundlage, die auf Beschluß der Gemeinde zu den obligatorischen Besteuerungsgrundlagen treten kann, ist die Lohnsumme. Unter Lohnsumme versteht das Gesetz die Summe der Vergütungen, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden sind. Vergütungen sind im wesentlichen die Arbeitslöhne im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des EinkStG., d. h. die sämtlichen Löhne und Gehälter einschl. Tantiemen, Gratifikationen, Wert von Naturalbezügen und alle sonst gewährten Vergütungen und geldwerten Gegenleistungen, die an die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen oder Anweisungen des Reichsministers der Finanzen von der Lohnsteuer befreit sind. Zur Lohnsumme gehören nicht 1. Beträge, die gezahlt worden sind an a) Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren, b) Arbeitnehmer, für die ein Einstellungszwang nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter besteht, c) Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, wenn beim einzelnen Arbeitnehmer der Jahresbetrag seiner Vergütungen die Lohngrenze nicht über-

schreitet, die für die Angestelltenversicherung maßgebend ist; 2. Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, eine Gewinnbeteiligung oder eine Anwartschaft auf eine solche gewährt worden sind; 3. gewisse Beträge, die für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzuzurechnen sind.

Bei Staatsbanken und Sparkassen bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank oder Sparkasse stehen; bei gewissen steuerbegünstigten Unternehmen (Hauberg- usw. Genossenschaften, gemeinnützigen Unternehmen, landwirtschaftlichen Genossenschaften) bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

Auch bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf die Lohnsumme zu ermitteln. Die Steuermeßzahl bei der Lohnsummensteuer beträgt 2 v. T.

Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Er kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital abweichen. Die Vorschriften über die Zweigstellensteuer gelten entsprechend für die Lohnsummensteuer.

IX. Die Zerlegung der Steuermeßbeträge

Da die Gewerbesteuer nicht einer einzigen Körperschaft, sondern in der Regel mehreren Steuergläubigern (d. i. mehreren Gemeinden) zusteht, genügt die Festsetzung des Steuermeßbetrags dann nicht, wenn sich mehrere Betriebstätten eines Unternehmens in mehreren Gemeinden befinden. Deshalb müssen in disen Fällen die Steuermeßbeträge des Unternehmens auf die Betriebsgemeinden zerlegt werden.

Zerlegungsmaßstab der Steuermeßbeträge ist bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsgemeinden erzielten Betriebseinnahmen (Roheinnahmen), in den übrigen Fällen das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsgemeinden gezahlten Arbeitslöhne; bei Warenhandelsunternehmen erfolgt die Zerlegung zur Hälfte nach dem Verhältnis der Roheinnahmen, zur Hälfte nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne. Erstreckt sich eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden, so versagen diese Zerlegungsmaßstäbe; statt dessen ist der auf die einheitliche Betriebstätte entfallende Steuermeßbetrag auf die beteiligten Gemeinden nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebstätte erwachsenden Gemeindelasten zu zerlegen.

Für die Zerlegung der Lohnsummensteuer gelten die angeführten Bestimmungen entsprechend.

Nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes können Wohngemeinden, d. h. Gemeinden, in denen am Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme Arbeitnehmer, die in einer anderen Gemeinde (Betriebsgemeinde) beschäftigt sind, ihren Wohnsitz hatten, von den Betriebsgemeinden einen Ausgleichszuschuß unter bestimmten Umständen beanspruchen. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden.

X. Sonstiges

1. Fälligkeit der Steuer: Die Steuer ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. In Abweichung hiervon ist die Steuer fällig am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 5 RM nicht übersteigt, am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 10 RM nicht übersteigt.

2. Vorauszahlungen: Für die Vorauszahlungen gelten im wesentlichen die gleichen Vorschriften, wie sie für die Vorauszahlungen nach dem Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz gelten.

3. Erhebung der Gewerbesteuer bei Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht: Wird im Lauf des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrunds in die Steuerpflicht ein, so wird die Steuer vom Beginn des Monats ab erhoben, der auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgt. Erlischt die Steuerpflicht im Lauf des Erhebungszeitraums — z. B. weil der Gewerbebetrieb erlischt oder steuerfrei wird —, so wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen eine Betriebstätte in einer Gemeinde im Lauf des Erhebungszeitraums wegfällt, es sei denn, daß in dieser Gemeinde eine von mehreren Betriebstätten bestehen bleibt. Vorübergehende Unterbrechungen, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf. Geht ein Gewerbebetrieb auf einen anderen bereits bestehenden Gewerbebetrieb über, so wird die Steuer bis zum Schluß des Erhebungszeitraums erhoben, in dem der Uebergang erfolgt.

(Ein zweiter Teil folgt.)

Das türkische Bankwesen

Von Dr. Gerhard Hannig, Istanbul

Die führenden Männer der neuen Türkei haben klar erkannt, daß ein organischer Aufbau der nationalen Wirtschaft nicht ohne ein mindestens bis zu einem bestimmten Grade entwickeltes Bankensystem möglich ist, und so erleben wir denn seit einer Reihe von Jahren eine langsame, aber kräftige Entwicklung der türkischen Banken unter dem Schutze des Staates. Die wichtigsten Merkmale der von der Ankaraer Regierung befolgten Bankpolitik sind das Bestreben, sich von ausländischen Kapitaleinflüssen möglichst freizumachen, die nach den Erfahrungen dieses Landes in früheren Jahrzehnten leicht die Gefahr einer politischen Einflußnahme in sich bergen, und ferner das Bemühen, die Richtlinien für die Betätigung der Banken auf allen möglichen Gebieten des Wirtschaftslebens stets vom Staat festlegen zu lassen. Dies entspricht durchaus der gesamten Wirtschaftspolitik der türkischen Regierung, einer Wirtschaftspolitik, die vom Staatspräsidenten Atatürk und von den Ministern häufig als „etatistisch" bezeichnet wird, womit allerdings

keineswegs gesagt werden soll, daß man sich in Ankara an irgendeine genaue und für alle Zeiten festgelegte Linie zu binden geneigt ist, die sich mit dem angeführten Schlagwort kennzeichnen ließe. Ein Hauptmerkmal alles dessen, was von Ankara aus auf wirtschaftlichem Gebiet veranlaßt wird, ist vielmehr gerade eine ungewöhnliche Geschmeidigkeit, die es gestattet, die Gesetzgebung und überhaupt alle für das Wirtschafts- und Finanzleben des Landes bedeutsamen Maßnahmen den jeweiligen Erfordernissen, wie sie sich im Laufe der Zeit herausstellen oder entwickeln, möglichst schnell anzupassen, freilich immer im Rahmen der Bestrebungen, die Unabhängigkeit vom Auslande zu erreichen bzw. zu bewahren und die Festlegung der großen Richtlinien der Finanzpolitik den Händen des Staates nicht entgleiten zu lassen.

Als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung der Pläne zur Hebung der Volkswirtschaft betrachtet man in Ankara die Festigkeit der Währung, die wiederum kaum ohne geordnete Staatsfinanzen denkbar ist. Seit langen Jahren wird daher sorgsam darüber gewacht, daß der Staatshaushalt auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ausgeglichen ist. Die Einnahmen-Voranschläge werden sehr behutsam festgesetzt, so daß sie in der Regel durch die tatsächlichen Eingänge der Staatskasse nicht unbeträchtlich übertroffen werden. Auch von seiten der Gemeindehaushalte oder der Finanzgebarung anderer Selbstverwaltungsorgane droht bei dem für mittel- oder westeuropäische Begriffe geradezu erstaunlich geringen Geldbedarf, beruhend vor allem auf außerordentlich niedrigen Beamtengehältern, der nationalen Währung keine Gefahr. Wenn die türkischen Staatsmänner also von Zeit zu Zeit betonen, daß sie nicht an eine Abwertung des Türkpfundes denken, so können sie dies in dem Bewußtsein tun, ihre Zusage unter allen Umständen — nach menschlichem Ermessen — einhalten zu können. Angesichts des ganz überwiegend auf der Landwirtschaft beruhenden Aufbaues der türkischen Volkswirtschaft und der dadurch bedingten Ausfuhrinteressen kommen auch von seiten der Wirtschaftskreise keine ernst zu nehmenden auf eine Abwertung des Türkpfundes gerichteten Bestrebungen in Betracht. Die Türkei kann demnach zu den Ländern gerechnet werden, deren Währungsbeständigkeit als am besten gesichert gelten kann, mindestens solange die Gefahr der Verwicklung des Landes in ernste internationale Konflikte politischer Art gebannt bleibt. Vielleicht kann man in den in auffallendem Maße zunehmenden Bemühungen anderer Staaten um den Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zur Türkei und auch um die politische Gunst dieses Landes eine Bestätigung des Vertrauens erblicken, das man im Auslande den Lenkern der Geschicke der neuen Türkei entgegenbringt.

Als Hüterin der türkischen Währung verdient die Zentralbank der Türkischen Republik (Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi) in der Reihe der türkischen Banken an erster Stelle genannt zu werden, obgleich sie erst Ende 1933 in Tätigkeit getreten ist, also nicht zu den älteren Banken des Landes gehört. Die Zentralbank ist die Notenbank und entspricht demnach der deutschen Reichsbank, deren Präsident Dr. Schacht bekanntlich vor einigen Wochen den Besuch seines türkischen Kollegen, des Zentralbankpräsidenten Selahattin, erwidert hat. Vor der Gründung der Zentralbank sind deren Aufgaben von einem Bankenkonsortium erfüllt worden, das vorwiegend von ausländischem Kapital beherrscht wurde. Neben der Durchführung der Währungspolitik im engeren Sinne obliegt der Zentralbank die Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande auf dem Wege über die bei ihr und den ihr entsprechenden Instituten des Auslandes eröffneten Verrechnungskonten, nachdem die Türkei mit den meisten Ländern der Erde Clearingvereinbarungen abgeschlossen hat, mit dem Ziel, den Ausgleich der Zahlungsbilanz zu sichern. Es kann gesagt werden, daß die Bank dieser ihrer Aufgabe in vollem Umfange gerecht wird, und daß dann, wenn sich einmal Schwierigkeiten ergeben, die Ursachen außerhalb des Wirkungskreises der Zentralbank oder womöglich gar außerhalb der Türkei zu suchen sind. Mit besonderer Genugtuung kann festgestellt werden, daß sich namentlich der Zahlungsverkehr mit Deutschland, dem bei weitem wichtigsten Handelspartner der Türkei, ununterbrochen reibungslos gestaltet hat, wenn man von den gewissermaßen durch höhere Gewalt bedingten Hindernissen der heutigen Zeit absieht, für die keiner der beiden Teile verantwortlich gemacht werden kann. Aber auch auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens hat die Zentralbank, ähnlich wie die Notenbanken anderer Länder, wichtige Aufgaben zu erfüllen. Es sei hier nur auf die in Ankara vorsichtig und doch zugleich großzügig gehandhabte Rediskontpolitik verwiesen, durch die insbesondere die Finanzierung der Ernte mit ermöglicht wird. Die Organisation der Zentralbank, wie übrigens diejenige aller neu gegründeten türkischen Banken, ist nach den neuesten europäischen Erfahrungen und Erkenntnissen auf dem Gebiete des Bankwesens erfolgt. Dies gilt auch für die letzten Kleinigkeiten und Aeußerlichkeiten, so daß sich der Verkehr mit der Oeffentlichkeit, soweit es die heutigen Verhältnisse mit der großen Zahl von Förmlichkeiten im Ueberweisungsverkehr mit dem Auslande gestatten, angenehm gestaltet, zumal da man über ein im neuen Geist erzogenes, großenteils in Europa geschultes und sprachenkundiges Personal verfügt, das seine Arbeit in großen, übersichtlich gebauten Räumen vor den Augen der Kundschaft verrichtet. Als geradezu vorbildlich kann man wohl die Abfertigung der kleinen Sparer bezeichnen, die oft weder des Lesens noch des Schreibens kundig, jedenfalls aber meistens recht ungewandt sind. Es dürfte auch in Deutschland nicht viele Banken geben, bei denen sich beispielsweise gerade dieser Teil der Bankgeschäfte derart übersichtlich, sicher und doch rasch vollzieht wie in diesem Lande des Vorderen Orients, wo man sonst — zum Teil auch heute noch mit Recht — eine andere Einschätzung des Wertes der Zeit vermutet als in Mittel- und Westeuropa. Nur nebenbei sei erwähnt, daß sich die türkischen Banken auch der vorzüglichsten Werbemittel unserer Tage, z. B. wirksamer und geschmackvoller Plakate zur Förderung des Spargedankens im Volke, bedienen.

Die älteste der türkischen Banken, wenn man von der zwar als Gesellschaft türkischen Rechts 1863 gegründeten, aber unter beherrschendem ausländischem Einfluß stehenden Osmanischen Bank (Banque Ottomane) und von der 1868 ins Leben gerufenen Istanbuler Sparkasse und Pfandleih-

anstalt (Istanbul Emniyet Sandighi), die nicht eigentlich als Bankinstitut anzusehen ist, absehen will, ist die Landwirtschaftsbank (Türkiye Ziraat Bankasi), die ihre Gründung auf das Jahr 1888 zurückführt. Sie ist von jeher ein rein türkisches Unternehmen gewesen und hat ihre Aufgabe nicht nur etwa in der Gewährung von Krediten an die Landwirtschaft, sondern auch in der Uebernahme anderer Bankgeschäfte erblickt. Die Landwirtschaftsbank dürfte in Zukunft eine erhöhte Bedeutung erlangen, zumal da die Regierung in ihren zweiten Fünfjahreplan insbesondere die Hebung einiger Zweige der Landwirtschaft aufgenommen hat. Um den ihrer harrenden Pflichten gerecht werden zu können, soll die Bank in allernächster Zeit eine Umorganisation erfahren, die den Gegenstand eines dem Parlament zuzuleitenden Gesetzentwurfs bildet, über dessen Einzelheiten im Augenblick noch nichts gesagt werden kann. Die Landwirtschaftsbank ist auch das Werkzeug der Regierung bei der Durchführung ihrer Getreidepreispolitik, die sich namentlich in Stützungskäufen und in der Aufspeicherung erheblicher Mengen von Weizen äußert. Der Schwerpunkt der Tätigkeit dieser Bank liegt aber nach wie vor in der Kreditgewährung an die Landwirte, teils unmittelbar, teils auf dem Wege über die Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktions-, Ein- und Verkaufsgenossenschaften, deren Vermehrung und Förderung einer der Programmpunkte der Regierung ist. Zur Erledigung aller dieser Geschäfte bedarf die Bank eines ausgedehnten Netzes von Zweigniederlassungen und Zahlstellen, die sie sich denn auch in allen Landesteilen geschaffen hat.

Unter den türkischen Industriebanken ist die Arbeitsbank (Isch Bankasi) die älteste. Sie wurde im Jahre 1924 gegründet und 1927 mit der während des Weltkrieges entstandenen Nationalen Kreditbank (Itibari Milli Bankasi) verschmolzen; sie ist neben der später noch zu erwähnenden Sümer Bank die wichtigste Bank, deren sich die Regierung zur Finanzierung ihres Industrieaufbaues bedient. Sie ist ebenso wie fast alle übrigen türkischen Banken der Form nach selbständig, in Wahrheit ist sie jedoch eine Staatsbank, was übrigens in Zukunft auch dadurch zum Ausdruck kommen wird, daß die Angestellten der als staatlich anzusehenden Bank-Institute in vieler Hinsicht rechtlich dieselbe Stellung einnehmen werden wie Staatsbeamte. Eine entsprechende Gesetzesvorlage ist bereits ausgearbeitet. Die Mitwirkung der Isch Bankasi wie der Sümer Bank an der Industrialisierung geschieht in der Form der Kapitalbeteiligung. Die Geschäftsberichte dieser beiden Banken pflegen denn auch zahlreiche Aufschlüsse über die Entwicklung der inländischen Industrie zu geben und werden demzufolge stets mit Spannung erwartet.

Die Sümer Bank ist im Jahre 1933 gegründet worden. Sie ist die Nachfolgerin des staatlichen Industrieamts und der Bank für Gewerbliche Unternehmungen, zweier Institute, die ihrerseits wieder aus der Gewerbe- und Bergwerksbank hervorgegangen waren, der Holding-Gesellschaft der industriellen Unternehmungen der früheren Osmanischen Türkei. Die Sümer Bank ist, wie bereits angedeutet, das Geldinstitut, dessen sich die Regierung vornehmlich für die Durchführung des ersten Fünfjahreplanes bedient, dessen Zeitspanne ungefähr zur Hälfte abgelaufen ist, und dessen Programm bereits zum größeren Teil verwirklicht worden ist. Auf die Errichtung der einzelnen Fabriken einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Es sei jedoch auf die seit neuestem vorherrschende Tendenz hingewiesen, die Verwaltung der durch die Industriebanken gegründeten Fabrikunternehmungen nicht mehr, wie anfangs, durch die Banken selbst zu besorgen, sondern — offenbar im Interesse einer größeren Beweglichkeit der kaufmännischen Geschäftsleitung — zu diesem Zweck gegründeten Betriebsgesellschaften zu übertragen, wie es erst dieser Tage mit der großen Gerberei und Lederwarenfabrik der Sümer Bank in Beykoz am Bosporus geschehen ist, die in erster Linie Stiefel für den Heeresbedarf herstellt.

Eine besondere Erwähnung verdient ferner die Eti Bank, der die Erschließung der Bodenschätze des Landes vom Staat übertragen worden ist. Dieser Bank ist ein Bergbau-Forschungsinstitut angegliedert, das über hochmoderne Einrichtungen verfügt. Die Eti Bank befaßt sich sowohl mit der Erforschung und Ausbeutung neu entdeckter Mineralvorkommen, wofür sie gesetzlich bevorrechtet ist, als auch mit dem Erwerb bestehender Bergbaubetriebe, namentlich solcher, die sich in ausländischen Händen befinden. Erst dieser Tage ist mit den Vertretern der französischen Kohlengesellschaft von Ereghli (am Schwarzen Meer) ein Vertrag unterzeichnet worden, auf Grund dessen die Einrichtungen dieser Gesellschaft (übrigens der bedeutendsten im türkischen Steinkohlenbecken) auf die Eti Bank, d. h. auf den türkischen Staat, übergehen werden. Neben der schwarzen Kohle hat sich die Eti Bank für die „weiße Kohle", d. h. für die Ausnutzung der im Lande vorhandenen Wasserkräfte für die Erzeugung von elektrischem Strom zu interessieren — ebenfalls ein wichtiger Teil der Ankaraer Wirtschaftspläne für die nahe Zukunft.

Nachstehend sei ein Verzeichnis sämtlicher in der Türkei tätigen Banken — mit Ausnahme der eine Sonderstellung einnehmenden Zentralbank — unter Angabe ihres nominellen und eingezahlten Kapitals sowie ihrer Rücklagen nach dem Stande vom 31. Dezember 1935 (in ganz vereinzelten Fällen laut einer zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellten Bilanz) auf Grund von amtlichem Material wiedergegeben:

Namen der Banken	Nom. Kap. Tpf.	Eingez. Kap. Tpf.	Rücklagen Tpf.
Nationale Banken			
Sümer Bank	62 000 000	17 904 036	958 713
Türkiye Ziraat Bankasi (Landwirtschafts-Bank)	30 000 000	29 520 100	781 308
Emlâk ve Eytam B. (Grundst.- u. Waisenbank)	20 000 000	8 834 765	225 835
Eti Bank (Bergw.-Bank) . .	20 000 000	37 500	—
Türkiye Isch Bankasi . . .	5 000 000	5 000 000	2 849 000
Adapazari Türk Tidscharet Bankasi	2 200 000	2 200 000	—
Türkiye Imar Bankasi (Aufbau-Bank)	1 000 000	1 000 000	26 412
Izmir Esnaf ve Ahali Bankasi	1 000 000	829 217	45 205
Akhisar Tütün B. (Tabak-Bank v. A.)	1 000 000	625 000	55 693
Akschehir Bankasi	600 000	579 226	76 486
Akseki Tidscharet Bankasi (in Izmir)	500 000	407 300	33 343
Eskischehir Bankasi	500 000	250 000	17 712
Konya Türk Tidscharet Bankasi	500 000	101 115	17 769
Adapazari Emniyet Bankasi .	400 000	351 200	38 509
Uebertrag	144 700 000	67 639 459	5 125 985

Namen der Banken	Nom. Kap. Tpf.	Eingez. Kap. Tpf.	Rücklagen Tpf.
Uebertrag	144 700 000	67 639 459	5 125 985
Manisa Bagh Bankasi (Weinbau-B. v. M.)	300 000	206 370	20 570
Zonguldak Yardim Bankasi	250 000	201 224	3 111
Denizli Iktisat Bankasi	250 000	198 620	23 659
Konya Ahali Bankasi	200 000	170 000	11 670
Afyon Terakkii Servet Bankasi	175 000	175 000	18 438
Konya Iktisadi Millî Bankasi	150 000	150 000	32 786
Millî Aydin Bankasi	100 000	100 000	50 000
Kocaeli Halk Bankasi (in Izmir)	100 000	100 000	12 325
Mersin Tidscharet Bankasi	100 000	100 000	7 457
Nighde Tschifttschi ve Tüccar Bankasi	100 000	100 000	12 841
Nevschehir Bankasi	100 000	100 000	10 327
Bor Zürra ve Tüccar Bankasi	100 000	100 000	7 098
Karaman Millî Bankasi	100 000	100 000	8 684
Scharki Karaaghatsch Bankasi	100 000	62 345	5 918
Aksaray Halk Iktisat Bankasi	100 000	51 908	1 905
Elâziz Iktisat Bankasi	100 000	50 000	2 757
Ermenak Ahali Bankasi	100 000	50 000	2 720
Kayseri Millî Iktisat Bankasi	80 000	80 000	2 138
Diyarbekir Bankasi	75 000	21 955	536
Kastamonu Bankasi	60 000	56 666	1 017
Emvali Gayrimenkule ve Ikraz Bankasi	60 000	15 000	—
Lüleburgaz Birlik Tidscharet Bankasi	50 000	50 000	2 257
Bor Esnaf Bankasi	50 000	50 000	2 316
Kirschehir Tidscharet Bankasi	50 000	43 675	2 051
Ürgüb Zürra ve Tüccar Bankasi	50 000	38 980	1 530
Istanbul Kütschük Istikraz Sandighi	30 000	30 000	16 775
Karadeniz Ltd. Schirketi (in Trabzon)	25 000	25 000	7 004
Trabzon Tasarruf Ltd. Schirketi	20 000	20 000	1 510
Belediyeler Bankasi	15 000 000	4 268 059	55 971
Zusammen	162 675 000	74 354 261	5 431 353
Bankinstitute mit Sonderstellung			
Osmanli Bankasi (Osman. Bank)	10 000 000	5 000 000	1 250 000
Selânik Bankasi (B.v.Saloniki)	1 658 000	1 658 000	213 490
Istanbul Emniyet Sandighi (Ist. Spark. u. Pfandleihanstalt)	—	—	1 746 800
Ausländische Banken			
Deutsche Orientbank Filiale der Dresdner Bank	1 500 000	1 500 000	—
Banca Commerciale Italiana	1 500 000	1 500 000	—
Banco di Roma	1 500 000	1 500 000	—
Deutsche Bank & Disconto-Gesellschaft	1 100 000	1 100 000	—
Hollandsche Bank Unie N. V.	1 000 000	1 000 000	—
Außenhandelsbank der Sowjetunion	100 000	100 000	—
Commercial Bank of the Near East	78 647	78 647	—
Bank Chrissoveloni	in Liquidation		

Die vier an erster Stelle genannten Großbanken haben ihren Hauptsitz in Ankara, ebenso die Osmanische Bank und die Städtebank sowie auch die Handelsbank von Adapazari. Die übrigen Banken haben ihren Sitz in Istanbul, soweit eine Ortsangabe in ihrem Namen nichts anderes besagt oder keine Ortsangabe in Klammern beigefügt ist.

Was die Zahl der unterhaltenen Zweigstellen anbetrifft, steht die Landwirtschaftsbank, dem Wesen ihrer Aufgaben entsprechend, mit 260 bei weitem an erster Stelle. Es folgt in weitem Abstande die Osmanische Bank mit 61 Filialen, heute bereits dicht gefolgt von der stark aufstrebenden Isch Bankasi mit 45 Zweigstellen. Ferner ist in dieser Hinsicht die Handelsbank von Adapazari zu erwähnen, die 16 Filialen eröffnet hat. Alle anderen Banken unterhalten weniger als 10 oder gar keine Filialen. Von den türkischen Zweigunternehmungen ausländischer Banken unterhalten die Deutsche Orientbank und die beiden in der obigen Aufstellung genannten italienischen Banken je eine Filiale in der für den Ausfuhrhandel besonders wichtigen Hafenstadt Izmir (Smyrna). Die Isch Bankasi hat als einzige türkische Bank vor einer Reihe von Jahren Auslandsfilialen in Hamburg und Alexandrien eröffnet.

Die Sümer Bank, die Eti Bank, die Städtebank und die Istanbuler Sparkasse und Pfandleihanstalt sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgezogen. Die weitaus größte Zahl der oben aufgeführten Banken hat die Form der Aktiengesellschaft. Gesellschaften m. b. H. sind nur die Unterstützungskasse von Zonguldak (Zonguldak Yardim Bankasi), die Schwarzmeer-Bank (Karadeniz Ltd. Sch.) und die Sparbank von Trabzon (T. Tasaruff Ltd. Sch.).

Nach den Bilanzen von Ende 1935 belaufen sich die Kassen- und Bankguthaben aller nationalen Banken auf insgesamt rd. 50 Mill. Türkpfund, zu denen je annähernd 4 Mill. Tpf. der Osmanischen Bank und der Bank von Saloniki sowie 8,5 Mill. Tpf. der Istanbuler Sparkasse, ferner insgesamt rd. 9,5 Mill. Tpf. der ausländischen Banken zu rechnen sind. Die Gesamtsumme der Bilanzen erreichte Ende 1935 541 Mill. Tpf. Hinsichtlich der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen treten nur die Sümer Bank, die Isch Bankasi und die Landwirtschaftsbank, ferner die Grundstücks- und Waisenbank, die Osmanische Bank und die Istanbuler Sparkasse mit Beträgen auf, die über 1 Mill. Tpf. liegen. Aus der Natur der einzelnen Banken und aus der Zahl ihrer Zweigstellen ergibt sich, daß hinsichtlich der Posten „Grundstücke und Gebäude" sowie „Einrichtungen" die Landwirtschaftsbank, die Grundstücks- und Waisenbank und die Isch Bankasi im Vordergrunde stehen.

Die meisten Einlagen kleiner Sparer weist die Isch Bankasi auf. Die meisten Darlehen werden von der hauptsächlich für diesen Zweck ins Leben gerufenen Landwirtschaftsbank gewährt.

Die Gewinne der in der Türkei tätigen Banken sind in keinem Falle hoch. Nur die Sümer Bank gibt einen Gewinn von 1 Mill. Tpf. an. Erfolge in dieser Hinsicht können, zumal von den beiden am Industrieaufbau des Landes beteiligten Großbanken, auch kaum erwartet werden, solange dieser Aufbau noch im Gange ist. Andererseits sind die Fälle von Verlustabschlüssen selten, und es handelte sich mit Ausnahme der inzwischen aufgelösten Istanbuler Gewerbebank, der heute bereits wieder als saniert anzusehenden Handelsbank von Adapazari und der Bank von Saloniki sowie der in Liquidation befindlichen Bank Chrissoveloni nur um geringe Verluste.

Im Jahre 1936 ist das gesamte türkische Bankwesen gesetzlich neugeregelt worden. Die neuen Bestimmungen sehen im Vergleich zu den früheren weitgehende Beschränkungen der Tätigkeit der Banken vor. Schon die Gründung eines Bankunternehmens ist an bestimmte Voraussetzungen, vor allem hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Instituts, geknüpft. Die in der Türkei tätigen Banken müssen laut Gesetz entweder Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder aber Kommanditgesellschaften auf Aktien sein, und zwar

nach dem türkischen Handelsrecht, bei dessen Abfassung seinerzeit in der Hauptsache das Handelsgesetzbuch des Deutschen Reiches zugrunde gelegen hat. Von dieser Bestimmung sind nur die auf Grund besonderer Gesetze gegründeten türkischen (nationalen) Banken, die Pfandleihanstalt und solche Banken, deren Kapital restlos einem fremden Staat gehört (d. i. praktisch bisher nur die Bankniederlassung der Sowjets in Istanbul), ausgenommen. Unternehmungen, die den Vorschriften über die einzuholende Gründungserlaubnis nicht nachkommen, dürfen weder in ihrer Firmenbezeichnung das Wort „Bank" verwenden, noch überhaupt Bankgeschäfte irgendwelcher Art betreiben. Die Anmeldepflicht dient vor allem der Feststellung des Vorhandenseins genügender Kapitalien im Interesse der Sicherheit der Kundschaft und erstreckt sich auch auf jede einzelne Zweigstelle. Aus der Fülle der in 69 Artikeln enthaltenen Bestimmungen seien ferner noch der Zwang der Umwandlung der Rücklagen in Staatspapiere und das Verbot der Grundstücksspekulation hervorgehoben. Der Verhinderung von Schwindelgründungen dient eine ganze Reihe von Vorschriften. Nicht mehr als 10% des eingezahlten Kapitals dürfen an eine einzelne natürliche oder juristische Person als Kredit in bar oder in Form von Waren, einer Sicherheit oder Bürgschaft oder in irgendeiner anderen Form gewährt werden. Ausnahmen hiervon werden nur in ganz bestimmten Fällen zugelassen, in denen durch die Stellung von Pfändern oder auf ähnliche Weise eine genügende Sicherheit gegeben wird. Die einmal staatlich anerkannten Banken genießen andererseits insofern einen Schutz, als keine sonstige Unternehmung oder Einzelperson gewerbsmäßig Einlagen entgegennehmen oder sonstige Geschäfte betreiben darf, die als Bankgeschäfte anzusehen sind.

Zum Schluß sei noch ein Wort über die sogenannten nationalen Banken gesagt, die in mancher Hinsicht, namentlich auch im Hinblick auf die Anerkennung von Garantiebriefen bei Ausschreibungen des Staates, der Vilayets und der Gemeindeverwaltungen sowie gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen, deren Kapital sich überwiegend in staatlichem Besitz befindet, eine bevorzugte Stellung einnehmen. Als nationale Banken werden solche betrachtet, die nach den türkischen Gesetzen gegründet sind und deren Kapital zum größeren Teil Türken gehört. Das Bestreben der Regierung geht dahin, die Stellung der nationalen Banken weiter zu stärken, ohne daß deswegen ernste Gefahren für den Fortbestand der im Lande arbeitenden ausländischen Banken bestünden. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß es den deutschen Banken, die in der Türkei seit sehr langen Jahren tätig sind und an der erfreulichen Entwicklung der deutsch-türkischen Handelsbeziehungen wie auch an der Aufbauarbeit der neuen Türkei einen erheblichen Anteil genommen haben, möglich sein wird, auch in Zukunft sich zum Vorteil beider Länder zu betätigen, zumal da die Voraussetzungen für die Sicherung des heutigen Umfangs des gegenseitigen Güteraustausches, wenn nicht für eine weitere Ausdehnung dieses Warenverkehrs, falls nicht ganz unvorhergesehene Ereignisse eintreten, gegeben zu sein scheinen. Dazu dürfte auch der Besuch des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht in Ankara im Spätherbst 1936 beigetragen haben.

Die Behandlung der Genußscheine und Altbesitzgenußrechte im Körperschaft-, Einkommen- und Vermögensteuerrecht

Von Dr. Werner Spohr, Kiel

Das Recht der Genußscheine und Altbesitzgenußrechte ist nicht einheitlich. Gilt das schon für die allgemeine rechtliche Behandlung der Genußrechte, so gilt es in besonderem Maße von ihrer steuerrechtlichen Beurteilung. Insbesondere hat die Rechtsprechung — trotz der von ihr geleisteten Klärung wichtiger Einzelheiten — die Frage, ob die Genußrechte steuerlich als Gläubigerrechte oder als Gesellschaftsrechte zu betrachten sind, nicht immer einheitlich entschieden. Die folgende Abhandlung gibt eine Uebersicht über das Steuerrecht der Genußrechte, wobei aus systematischen Gründen eine Gliederung in das Steuerrecht der handelsrechtlichen Genußscheine und in dasjenige der Aufwertungsgenußscheine erfolgt.

A. Handelsrechtliche Genußscheine

Zunächst sei eine kurze Einführung in

I. Das Recht der handelsrechtlichen Genußscheine im allgemeinen

gegeben, die zum besseren Verständnis der steuerrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Die bürgerlich-rechtliche Kennzeichnung des Genußscheins steht vor der Schwierigkeit, daß eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Genußscheins fehlt und wohl auch nicht gegeben werden kann, weil es zahlreiche Abschattierungen in den Berechtigungen der Genußscheine gibt. In den neueren Gesetzen ist der Genußschein erwähnt in § 260a Abs. 3 Nr. 4 HGB. (Novelle v. 19. September 1930), ohne daß eine Umschreibung des Begriffs vorgenommen wird (vgl. auch § 193 Abs. 2 und 3 des Entwurfs eines neuen Handelsgesetzbuchs und die Erläuterungen zu dem Entwurf S. 124). Das Reichsgericht hatte zunächst im Hinblick auf Artikel 216 des alten Handelsgesetzbuchs ausgesprochen, daß als Aktien im Rechtssinn nicht solche Urkunden gelten könnten, die dem Inhaber einen verhältnismäßigen Anteil am Vermögen und ein Stimmrecht nicht gewähren (Bd. 30 S. 17 alte Folge). In der späteren Rechtsprechung zum neuen Handelsgesetzbuch ist das Unterscheidungsmerkmal, ob ein Anteil am Vermögen mitverbrieft ist, nicht mehr erwähnt. Die Entscheidung in RGZ. Bd. 116 S. 230 faßt die Rechtsprechung dahin zusammen, daß Genußscheine mit Anteilsrecht am Jahresgewinn, Anrecht an der Liquidationsmasse und Recht auf Zahlung eines Geldbetrages im Falle der Kündigung Gläubigerrechte darstellen. Der ganz überwiegende Teil des Schrifttums kennzeichnet die Ansicht des Reichsgerichts dahin, daß für die Eigenschaft des Genußscheins als Gläubiger- oder Gesellschafterrecht der Umstand entscheidend ist, ob der Inhaber Mitverwaltungsrechte, also Stimmrecht, besitzt. Diese Ansicht wird auch vom handelsrechtlichen Schrifttum überwiegend geteilt. Angeführt möge hier nur werden Düringer-Hachenburg, HGB. 3. Auflage 1934 Bd. III 1. Teil Anhang zu § 179 Anm. 5 ff., Brodmann, Aktienrecht 1928 S. 15 ff., Gottlieb, Der Genußschein im deutschen Recht, 1931, S. 10 ff., 19 ff., 27 ff., 61 ff., Rudolf

Fischer im Handbuch des Handelsrechts von Ehrenberg Bd. 3 1. Abteilung S. 396 ff. Von neueren handelsrechtlichen Kommentaren beschäftigt sich besonders eingehend mit den Genußscheinen der von Düringer-Hachenburg. Dieser stellt seine Erörterungen unter die Ueberschrift: Zwischenformen von Aktien und Schuldverschreibungen, sieht jedoch in den Genußscheinen nur wirtschaftlich eine Zwischenform, rechtlich reiht er die Genußscheine, die nur Vermögensrechte, aber keine Mitverwaltungsrechte, insbesondere kein Stimmrecht verleihen, ganz unter die Gläubigerrechte. Im übrigen ist auch aus diesen Darlegungen zu ersehen, welche Schwierigkeiten die rechtssystematische Eingliederung der Genußscheine macht.

Eine etwas andere Stellung nimmt Staubs Kommentar zum HGB. 14. Auflage 1933 § 179 Anm. 27 ein. Er bleibt dabei, daß es sich bei den Genußscheinen, die keine gesellschaftlichen Herrschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht geben, nicht um reine Gläubigerrechte handelt. Die Genußscheine bildeten durch die Art ihrer Entstehung ein Mittelding zwischen Forderung und Aktie. Es liege ein Gläubigerrecht vor, das aber aktienähnliche Momente in sich berge. In diesem Zusammenhange mag auch die Auffassung von Schmalenbach, Finanzierungen, 5. Auflage 1932 Teil I S. 165 angeführt werden. Nachdem dort ausgeführt ist, daß sich die deutsche Finanzierungspraxis des Genußscheins in den mannigfachsten Formen bedient habe und daß über die rechtliche Natur des Genußscheins weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur Einigkeit herrsche, wird doch in dem Vorhandensein oder Fehlen des Stimmrechts das entscheidende Merkmal gesehen, ob Gesellschafter- oder Gläubigerrechte in dem Genußschein verkörpert sind. Schmalenbach fährt dann fort, daß, wenn man Recht Recht sein lasse und den wirtschaftlichen Charakter ins Auge fasse, die für den Juristen ausschlaggebende Bedeutung der Mitgliedschaft, dokumentiert durch das Stimmrecht, zurücktrete. Der Anteilsbesitzer sehe im Stimmrecht mehr eine Art Souveränitätsrecht als ein Recht von wirtschaftlicher Bedeutung. Er würde sonst dieses Recht nicht bereitwillig den Banken überlassen. „Auch wir haben deshalb keinen Anlaß, viel Wesens davon zu machen, ob der Genußschein Stimmrecht besitzt oder nicht. Viel wichtiger ist das Recht auf Dividende, Liquidationserlös und das Bezugsrecht." Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß die überwiegende handelsrechtliche Lehrmeinung und Rechtsprechung Genußscheine ohne Stimmrecht den Gläubigerrechten zuzählt, daß im Schrifttum aber auch Stimmen vorhanden sind, die sich durch die Zuteilung der echten Genußscheine zu den Gläubigerrechten nicht voll befriedigt erklären. Die Genußscheine können bürgerlich-rechtlich als Verkörperung von Gläubigerrechten — nicht von Gesellschaftsrechten — angesehen werden. Deshalb bedurfte es zur Erfassung der Ausschüttungen an die Inhaber von Genußscheinen der ausdrücklichen Bestimmung in Artikel I der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 316), wo bestimmt ist, daß auch Ausschüttungen an die Inhaber von Genußscheinen den anleihestockrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

II. Die Behandlung der Genußscheine im Körperschaft- und Einkommensteuerrecht

Hinsichtlich der körperschaft- und einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Genußscheine sind folgende vier Fragen von besonderer Bedeutung: 1. Sind die Leistungen an die Inhaber von Genußscheinen abzugsfähig? 2. Sind Ausschüttungen an die Inhaber von Genußscheinen mindestkörperschaftsteuerpflichtig? 3. Wie ist der Empfang der Ausschüttung bei dem Inhaber des Genußscheines einkommensteuerrechtlich zu behandeln? 4. Kann eine Beteiligung in der Form von Genußscheinen als eine wesentliche Beteiligung angesehen werden? Während die beiden ersten Fragen solche sind, die die steuerrechtliche Stellung des Schuldners betreffen, betreffen die letzten beiden Fragen die Stellung des Inhabers der Genußscheine, also des Gläubigers.

a) Zur Frage der Abzugsfähigkeit von Leistungen an die Inhaber von Genußscheinen

Obgleich die Leistungen an die Inhaber von Genußscheinen, wie vorstehend zu I. dargelegt ist, als den bilanzmäßigen Gewinn mindernd anzusehen sind, weil die Genußscheine handelsrechtlich als Gläubigerrechte gelten, ist die Rechtslage nach Steuerrecht anders. Die Ausschüttungen an die Inhaber von Genußscheinen sind bei der ausschüttenden Gesellschaft nicht als den steuerpflichtigen Gewinn mindernde Ausgaben anzuerkennen.

1. Die Rechtslage nach dem Körperschaftsteuergesetz 1925

sei zunächst kurz dargestellt. Die Ansichten im Schrifttum waren verschieden. Mirre (Komm. z. KStG. 1925 S. 37 Anm. 11 zu § 10 KStG. 1925) hielt alle Ausschüttungen auf Genußscheine für Gewinnanteile, die den steuerpflichtigen Gewinn nicht mindern dürften. Evers (Komm. z. KStG. 1925 S. 466 ff. Anm. 43 zu § 10 KStG.) und Kennerknecht (Komm. z. KStG. 1925 S. 95 f. Anm. 18 zu § 10 KStG. 1925) unterschieden dagegen Genußscheine der Nichtaktionäre (sog. gläubigerrechtliche, obligationenähnliche Genußscheine) und Genußscheine der Aktionäre (sog. gesellschaftsrechtliche, aktienähnliche Genußscheine). Nur die Ausschüttungen auf die letzteren hielten Evers und Kennerknecht für nichtabzugsfähige Gewinnanteile.

Der Reichsfinanzhof aber hat in seinem Urteil vom 17. April 1934 (I A 316/34, RFH. Bd. 36 S. 43 = RStBl. 1934 S. 773) aus den Vorschriften des § 11 Ziff. 3 KStG. 1925 und des § 30 Abs. 3 EinkStG. 1925 als Einstellung des Gesetzgebers gefolgert, daß die Genußscheine ähnlich behandelt werden sollen wie Aktien. Der Reichsfinanzhof hat demgemäß den Grundsatz aufgestellt: Wenn die Rechte von Genußscheinen so gestaltet sind, daß die Steuerkraft der Gesellschaft durch die Genußscheine nicht anders, insbesondere nicht mehr belastet wird als durch die Rechte von Aktionären, dann mindern die Bezüge, die auf die Genußscheine entfallen, nicht das steuerpflichtige Einkommen.

2. Die Rechtslage nach dem Körperschaftsteuergesetz 1934

Das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031) bestimmt ausdrücklich in § 7 Satz 2: „Ausschüttungen jeder Art auf Genußscheine,

mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaften verbunden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern." Damit hat sich das Körperschaftsteuergesetz im wesentlichen an den vom Reichsfinanzhof in der vorstehend zu 1. herangezogenen Entscheidung vom 17. April 1934 aufgestellten Grundsatz angeschlossen. Denn Genußscheine, die ihren Inhabern ein Recht auf Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös geben, belasten die Steuerkraft der Gesellschaft nicht mehr als die Rechte von Aktionären.

Es kann zur Begründung dieser jetzigen gesetzlichen Regelung auf die Ausführungen des Reichsfinanzhofes in dem genannten Urteil vom 17. April 1934 über das Wesen der Körperschaftsteuer zurückgegriffen werden. Die Körperschaftsteuer soll die den körperschaftsteuerpflichtigen Gebilden innewohnende Steuerkraft erfassen. Nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit soll jede Gesellschaft ihren Anteil an den allgemeinen Lasten tragen. Die Steuerkraft von Gesellschaften wird nun durch die Ausgabe von Genußscheinen, die Anteil am Gewinn und Liquidationserlös gewähren, nicht gemindert. Die Steuerkraft wird durch Ausgabe derartiger Genußscheine nicht anders beeinflußt als durch Ausgabe einer entsprechenden Menge junger Aktien. Denn die Genußscheine sind regelmäßig nur aus dem Reingewinn zu verzinsen und aus dem Liquidationsüberschuß zu tilgen. Sie belasten also wirtschaftlich nur den Reingewinn und das Reinvermögen. Ganz anders ist die Steuerkraft von Gesellschaften zu beurteilen, die ihren Kapitalbedarf durch Schuldverschreibungen oder Darlehen gedeckt haben. Derartige Gesellschaften müssen in Gewinn- und Verlustjahren die Zinsen zahlen, müssen ihr Kapital angreifen, um ihren Verpflichtungen gegen die Darlehnsgläubiger nachzukommen, und müssen infolgedessen bei der Liquidation zunächst die Gläubiger befriedigen. In guten Jahren mit hohen Dividenden mag eine Darlehnsschuld günstiger erscheinen als die Belastung mit Genußscheinverpflichtungen, die den Dividenden gleiche Bezüge gewährleisten. Aber die Gefährdung des Unternehmens bei unvermeidlichen Rückschlägen der Konjunktur ist im allgemeinen doch als das Drückendere zu bezeichnen. Bei der Umstellung auf Goldmark haben die Rechte der Darlehnsgläubiger sich häufig als besonders belastend erwiesen. Wenn nun die Steuerkraft eines Unternehmens, das seinen Kapitalbedarf durch Ausgabe von Genußscheinen gedeckt hat, ähnlich zu beurteilen ist wie die Steuerkraft eines Unternehmens, das seinen Kapitalbedarf durch Ausgabe junger Aktien befriedigt hat, während die Steuerkraft von Unternehmungen mit starren Darlehnsverpflichtungen ganz anders zu werten ist, so legt es dieser Umstand schon ganz allgemein und unabhängig von der jetzt geltenden Rechtslage nahe, die Bezüge auf Genußscheine der hier behandelten Art steuerlich ebenso zu behandeln wie die Bezüge auf Gesellschafterrechte.

b) Die Mindestbesteuerung der Ausschüttungen an die Inhaber von Genußscheinen

Hinsichtlich der Mindestbesteuerung sind vor allem zwei Fragen zu klären: 1. unterliegen Ausschüttungen auf Genußscheine der Mindestbesteuerung? und 2. ist, wenn Ausschüttungen auf Genußscheine in das Mindesteinkommen eingerechnet werden, bei der Berechnung des von der Mindestbesteuerung befreiten Teils der Ausschüttungen auch das Genußscheinkapital zu berücksichtigen? Beide Fragen sind zu bejahen, wie der Reichsfinanzhof im Urteil vom 28. April 1936 (I A 19/36, RStBl. 1936 S. 770) entschieden hat.

1. Unterliegen Ausschüttungen auf Genußscheine der Mindestbesteuerung?

Nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 KStG. 1934 werden als Mindesteinkommen der Besteuerung zugrunde gelegt die Ausschüttungen, soweit sie mehr als 4 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens betragen, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die Ausschüttungen stammen. Zur Beurteilung der Frage, ob Ausschüttungen auf die Genußscheine überhaupt der Mindestbesteuerung nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 KStG. 1934 unterliegen, ist zunächst auf den Begriff „Ausschüttungen" im Sinn der Vorschrift einzugehen. Die Bestimmung spricht im Gegensatz zu § 10 Abs. 2a KStG. 1925, der von „Gewinnanteilen" sprach, allgemein von Ausschüttungen. Daß mit der Aenderung des Ausdrucks eine sachliche Aenderung beabsichtigt gewesen sei, ist nicht anzunehmen, da sonst wohl in der Begründung zu § 17 KStG. 1934 darauf hingewiesen worden wäre. Unter Ausschüttungen wird man daher das zu verstehen haben, was der Reichsfinanzhof in seiner Rechtsprechung unter dem Begriff „Gewinnanteile" im Sinn des § 10 Abs. 2 KStG. 1925 verstanden hat (so auch Kennerknecht, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz 1934 Anm. 6 zu § 17 S. 654, und Bender, Kurzkommentar zum Körperschaftsteuergesetz 1934 Anm. 4 zu § 17 S. 349). Es sind daher bei Kapitalgesellschaften darunter alle Beträge zu verstehen, die eine noch nicht in Liquidation getretene Kapitalgesellschaft unbeschadet des Grund- oder Stammkapitals und ohne Verpflichtung zur Anrechnung auf die Kapitaleinlagen an die Gesellschafter auf Grund der Geschäftsanteile verteilt (vgl. Evers, Anm. 27 zu § 10 KStG. 1925 S. 426, und Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Juli 1927, RStBl. 1927 S. 178). Gleichgültig ist es, aus welchen Mitteln die Beträge stammen (§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 KStG. 1934 am Schluß). Auch wenn z. B. eine Kapitalgesellschaft mit bloßem Scheingewinn oder mit Verlust gearbeitet hat und gleichwohl an ihre Aktionäre oder Gesellschafter Beträge ausschüttet, handelt es sich um Ausschüttungen im Sinn der Vorschrift. Es ist daher nicht etwa Voraussetzung, daß die ausgeschütteten Beträge aus einem steuerpflichtigen Gewinn der Kapitalgesellschaft stammen (vgl. z. B. Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Januar 1928, Bd. 23 S. 59, RStBl. 1928 S. 196, und Urteil des Reichsfinanzhofs vom 16. April 1930, RStBl. 1930 S. 364). Andernfalls sind begrifflich nur solche Beträge Gewinnausschüttungen, die ihre rechtliche und tatsächliche Grundlage im Gesellschaftsverhältnis haben. Zahlungen an Aktionäre, die auf andere Rechtsgründe, z. B. auch Gläubigerrechte der Aktionäre oder Gesellschafter, zurückgehen, sind daher keine Aus-

schüttungen, auch wenn Voraussetzung der Zahlungsverpflichtung das Vorhandensein eines Gewinns bei der Kapitalgesellschaft ist und die Zahlung tatsächlich aus dem Gewinn erfolgt. Von dieser Begriffsbestimmung „Ausschüttungen" ausgehend, hat der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 25. Februar 1936 (RFH. Bd. 39 S. 117 = RStBl. 1936 S. 286) ausgesprochen, daß die Beträge, die eine Kapitalgesellschaft auf Grund sogenannter „Besserungsscheine" an ihre Muttergesellschaft abführt, keine unter das Schachtelprivileg fallenden Gewinnanteile seien.

Der Entscheidung der Frage, ob die auf Genußscheine gezahlten Beträge der Mindestbesteuerung unterliegen, ist die vorstehend niedergelegte Begriffsbestimmung zugrunde zu legen. Danach kann die Frage nur dann bejaht werden, wenn die Genußscheine körperschaftsteuerrechtlich Gesellschafterrechte verkörpern. Im steuerrechtlichen Schrifttum ist früher unterschieden worden zwischen solchen Genußscheinen, die Gläubigerrechte, und solchen, die Gesellschafterrechte verkörpern (vgl. das vorstehend zu II. a) 1. Ausgeführte). Dabei wurde das handelsrechtlich entscheidende Merkmal darin gesehen, ob der Inhaber ein Stimmrecht hatte oder nicht. In dem vorstehend zu II. a) 1. herangezogenen Urteil hat der Reichsfinanzhof ausgesprochen, daß dieses Unterscheidungsmerkmal für das Körperschaftsteuerrecht nicht entscheidend ist. Nach dem Urteil durften, wie dargelegt, für das Körperschaftsteuergesetz 1925 Bezüge, die auf Genußscheine entfallen, das steuerpflichtige Einkommen dann nicht mindern, wenn die Rechte an Genußscheinen so gestaltet sind, daß die Steuerkraft der Gesellschaft durch die Genußscheine nicht anders, insbesondere nicht mehr belastet wird als durch die Rechte von Aktionären. Das Urteil weist zunächst darauf hin, daß die Entscheidung, ob Genußscheine, die bürgerlich-rechtlich Gläubigerrechte darstellen, steuerlich als Gesellschafterrechte zu behandeln sind, unter die erschwerenden Voraussetzungen der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 19. September 1933 (RFH. Bd. 34 S. 194 = RStBl. 1933 S. 1220) falle. Es gehe daher nicht an, die Entscheidung etwa mit dem Hinweis auf die Aktienähnlichkeit der Genußscheine zu begründen. Für die Genußscheine sei aber gerade durch die Vorschriften in § 11 Nr. 3 KStG. 1925 und § 30 Abs. 3 EStG. 1925 eine vom bürgerlichen Recht abweichende Rechtseinstellung kundgetan. Aus diesen Vorschriften sei zu folgern, daß die Bezüge auf Genußscheine, die Anteil am Gewinn und Liquidationserlös gewähren, steuerlich ebenso zu behandeln seien wie die Bezüge aus Gesellschafterrechten. Der Gesetzgeber ist dieser Entscheidung durch Aufnahme der Bestimmung des § 7 Satz 2 KStG. 1934 gefolgt, wonach Ausschüttungen jeder Art auf Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaften verbunden ist, das Einkommen nicht mindern dürfen (vgl. vorstehend II. a) 2). Ist aber die Bestimmung des § 7 Satz 2 auf die erwähnte Entscheidung zurückzuführen, so ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber bei ihrer Aufnahme in das Gesetz sich von den gleichen Erwägungen hat leiten lassen wie der Reichsfinanzhof. Das bedeutet, daß die Bezüge aus Genußscheinen der im § 7 Satz 2 genannten Art als Bezüge aus Gesellschafterrechten anzusehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Genußscheine bürgerlich-rechtlich Gläubiger- oder Gesellschafterrechte verkörpern. Daß der Gesetzgeber Genußscheine der in § 7 Satz 2 gekennzeichneten Art als Gesellschafterrechte ansieht, ergibt sich auch daraus, daß er von Ausschüttungen spricht, also einen Ausdruck gewählt hat, der nach dem Sprachgebrauch nur für Zahlungen üblich ist, die auf Gesellschafterrechte zurückgehen.

Hiernach handelt es sich bei Ausschüttungen auf Genußscheine der im § 7 Satz 2 KStG. 1934 erwähnten Art um Ausschüttungen, die nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 KStG. 1934 der Mindestbesteuerung unterliegen. Der gleichen Auffassung sind auch Kennerknecht (Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz 1934 Anm. 6 zu § 17 S. 654) und Bender (Kurzkommentar zum Körperschaftsteuergesetz 1934 Anm. 4 zu § 7 S. 293). Ausschüttungen auf Genußscheine begründen also in gewinnlosen Jahren die Mindestbesteuerung. Sie stellen ebenso wie Ausschüttungen auf Aktien eine „Selbsteinschätzung der Leistungsfähigkeit" dar.

2. Ist bei Berechnung des von der Mindestbesteuerung befreiten Teils der Ausschüttungen auch das Genußscheinkapital zu berücksichtigen?

Auch diese Frage ist zu bejahen. Da die Ausschüttungen auf die Genußscheine, wie vorstehend nachgewiesen ist, der Mindestbesteuerung unterliegen, muß das Genußscheinkapital bei Berechnung des nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 von der Mindestbesteuerung befreiten Teils der Ausschüttungen berücksichtigt werden. Nach dem Wortlaut der Vorschrift bleiben von der Mindestbesteuerung 4 v. H. des Grund- oder Stammkapitals befreit. Zum Grund- oder Stammkapital im handelsrechtlichen Sinn gehören die im § 7 Satz 2 KStG. 1934 erwähnten Genußscheine allerdings nicht (vgl. auch die Begründung zu § 9 KStG. 1934, wo ausgeführt ist, daß im Gegensatz zu § 11 Abs. 1 Nr. 3 KStG. 1925 die Beteiligung in Form von Genußscheinen nicht mehr erwähnt sei, weil eine Beteiligung am Grund- oder Stammkapital in Form von Genußscheinen nicht vorkomme). Es ist vom Reichsfinanzhof schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß ein Hinwegsehen über bürgerlich-rechtliche Vereinbarungen, Formen und Rechtsauffassungen im Steuerrecht nur mit großer Vorsicht erfolgen darf, wenn es sich um das Wesen, um die Struktur des Steuersubjekts handelt (vgl. z. B. die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 19. September 1933, RFH. Bd. 34 S. 194 = RStBl. 1933 S. 1220). Das gilt dann nicht, wenn aus den Steuergesetzen eine vom bürgerlichen Recht abweichende Rechtseinstellung zu ersehen ist. Dies ist auf Grund der Vorschrift des § 7 Satz 2 bezüglich der Genußscheine der Fall. Der Bestimmung liegt, wie vorstehend ausgeführt, der Gedanke zugrunde, daß für das Körperschaftsteuerrecht die Genußscheine der im § 7 Satz 2 genannten Art als solche anzusehen sind, die Gesellschafterrechte verkörpern. Da bei Kapitalgesellschaften bürgerlichrechtlich nur Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital Gesellschafterrechte begründen, für das Körperschaftsteuerrecht außerdem aber auch die Genußscheine im Sinn des § 7 Satz 2, müssen diese für das Körperschaftsteuerrecht dem Grund- oder Stammkapital gleichgestellt werden. Eine andere Auffassung würde zu einer Schlechterstellung der Ausschüttungen auf Genußscheine führen. Daß eine solche vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen sei, ist

nicht erkennbar und nicht anzunehmen. Er wollte wohl bei der Mindestbesteuerung die Ausschüttungen auf Genußscheine im Sinn des § 7 Satz 2 in gleichem Maß wie die Ausschüttungen auf das Grund- oder Stammkapital erfassen, nicht aber schärfer.

c) Wie ist der Empfang der Ausschüttung bei dem Inhaber des Genußscheines einkommensteuerrechtlich zu behandeln?

Hinsichtlich dieser Frage sind drei besondere Fragen zu erörtern: 1. Unterliegen Ausschüttungen auf Genußscheine allgemein der Kapitalertragsteuer? 2. Besteht Kapitalertragsteuerpflicht auch bei Ausgabe von Gratisgenußscheinen? 3. Ist der Spekulationsgewinn aus der Veräußerung von Genußscheinen zu versteuern?

1. Die Kapitalertragsteuerpflicht der Ausschüttungen auf Genußscheine

Ausschüttungen auf Genußscheine, die sich als Realisierung der in den Genußscheinen verbrieften Gewinnbeteiligung darstellen, sind kapitalertragsteuerpflichtig. § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1005) bestimmt, daß die Bezüge aus Genußscheinen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (vgl. § 2 Abs. 3 Ziff. 5 EStG.) gehören[1]. Demgemäß bestimmt § 43 EStG., daß bei Bezügen aus Genußscheinen die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird. Die ausschüttende Gesellschaft ist also verpflichtet, Kapitalertragsteuer einzubehalten (vgl. auch § 1 Ziff. 1 der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vom 22. Dezember 1934, RMinBl. 1935 S. 18, RStBl. 1935 S. 17). Die Kapitalertragsteuerpflicht ist — im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung der Ausschüttungen auf Genußscheine bei der ausschüttenden Gesellschaft (als nichtabzugsfähige Gewinnverteilung, nicht als abzugsfähige Schuldzinsen, vgl. vorstehend II. a) — stets gegeben, auch wenn die Genußscheine handelsrechtlich Gläubigerrechte verkörpern. Auch Abfindungen, die an Inhaber von Genußscheinen gezahlt werden, die keine anderen Ansprüche als eine Beteiligung am Gewinn verbriefen, sind grundsätzlich in voller Höhe als dem Steuerabzug unterliegender Ertrag der Genußscheine anzusehen (RFH. vom 30. September 1933, I A 72/33, RStBl. 1934 S. 570)[2].

Sinngemäß können folgende Ausführungen des Urteils des Reichsfinanzhofs vom 30. September 1933 (I A 72/33, RStBl. 1933 S. 570) Anwendung finden: Steuerpflichtiger Kapitalertrag können alle geldwerten Vorteile sein, die eine Aktiengesellschaft aus ihrem Vermögen den Aktionären wegen ihrer bloßen Eigenschaft als Aktieninhaber überläßt (RFH. vom 13. Januar 1928, I A 122/27, RFH. Bd. 23 S. 59 bis 62 = RStBl. 1928 S. 196). Dabei kommt es auf die tatsächliche und rechtliche Natur des so Hingegebenen nicht an, es ist deshalb auch gleichgültig, in welcher Form diese Vorteile gewährt werden. Insbesondere ist es nicht notwendige Voraussetzung, daß es sich um Verteilung von Gewinn einer Gesellschaft handelt. Selbst wenn eine Gesellschaft mit bloßen Scheingewinnen oder gar mit Verlust gearbeitet hat und gleichwohl, sei es zulässiger-, sei es unzulässigerweise (vgl. § 215 HGB.) den Aktionären die Vorteile zuwendet, also aus der Substanz ihres Vermögens, empfangen die Aktionäre — und von ihrem, nicht vom Standpunkt der Gesellschaft aus ist die Frage des Ertragsbezugs zu beurteilen — einen Ertrag ihres Aktienrechts (RFH. Bd. 11 S. 157). Entscheidend ist stets nur, ob überhaupt und in welchem Werte den Aktionären in dieser ihrer Eigenschaft von der Aktiengesellschaft aus dem Vermögen ein Vorteil zugewendet worden ist, und daß dieser Vorteil wirtschaftlich als Ertrag der Aktien, als Entgelt für die Ueberlassung des Kapitals, anzusehen ist. Dagegen ist es unerheblich, ob dem Aktienbesitzer der Ertrag seiner Aktien in Form einer Dividende durch Ausschüttung von Gewinn oder auf irgendeine andere Weise zugeführt war. Steuerpflichtiger Kapitalertrag in diesem Sinne ist grundsätzlich alles, was den Aktionären unbeschadet ihres durch die Aktien verbrieften Grundkapitals und ohne Verpflichtung der Anrechnung auf die Aktien selbst gezahlt wird (vgl. RFH. vom 31. Juli 1928, RStBl. 1928 S. 364). Dieselben Grundsätze müssen auch gelten für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei den an die Genußscheininhaber gezahlten Beträgen um den Ertrag der Genußscheine handelt. Entscheidend allein ist, was die gezahlte Abfindung für die Inhaber der Genußscheine darstellt. Insoweit sie als Ertrag ihrer Genußscheine anzusehen ist, handelt es sich um dem Steuerabzug unterliegenden Kapitalertrag.

Wesentlich ist, daß Bezüge aus Genußscheinen mit Gesellschafterrechten steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 1 EStG. 1934 sind, während Bezüge aus Genußscheinen, die lediglich Gläubigerrechte gewähren, Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Ziff. 4 i. V. mit § 20 Abs. 2 EStG. 1934 sind (soweit es sich nicht um

---

[1]) Für die Anwendung des § 20 EStG. macht es keinen Unterschied, ob Dividenden oder sonstige Gewinnanteile an die Inhaber von Aktien oder von Genußscheinen ausgeschüttet werden. In beiden Fällen handelt es sich um Zuwendungen aus dem Reinvermögen der Gesellschaft, durch die das Kapitalvermögen der Gesellschaft vermindert wird und die daher als Kapitalertrag des Beziehers anzusehen sind. Der im Urteil des Reichsfinanzhofs vom 16. April 1930 (RStBl. 1930 S. 364) aufgestellte Grundsatz, es sei für die Einkommensteuerpflicht gleichgültig, ob eine Zuwendung an die Aktionäre dem Reingewinn der Gesellschaft entspreche oder das Vorhandensein von Reserven oder sonstige Umstände die Ausschüttung ermöglichen, gilt deshalb auch für die Inhaber von Genußscheinen im vollen Umfang. Daß auch nach der Verkehrsauffassung die Ausschüttung auf die Genußscheine nicht anders als die Ausschüttung von Dividenden auf Aktien aufgefaßt wird, geht aus der Berechnung des Börsenkurses für die Genußscheine der Aktiengesellschaften, insbesondere nach der Ausschüttung hervor. Der Börsenkurs der Genußscheine wird nach den gleichen Grundsätzen wie der von Aktien festgesetzt, bei denen die erwartete Dividende vor der Ausschüttung im Kurse zum Ausdruck kommt und der Kurs nach der Ausschüttung, wenn andere Umstände ausscheiden, um den Betrag der tatsächlich ausgeschütteten Dividende sinkt (RFH. vom 16. Mai 1934, VI A 1898/32, RStBl. 1934 S. 942).

[2]) Ausschüttungen auf Genußscheine sind, worauf hingewiesen sei, durch Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes (vom 4. Dezember 1934, RGBl. I S. 1222) vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 316) für das Anleihestockgesetz Gewinnausschüttungen gleichgestellt. Nach dieser Bestimmung gelten nämlich die Vorschriften über die Bildung des Anleihestocks sinngemäß „für Genußscheine, die an der Verteilung des Reingewinns teilnehmen". Die Gleichstellung betrifft danach auch solche Genußscheine, die, wie z. B. die sog. Besserungsscheine bei Gläubigervergleichen, lediglich eine Beteiligung am Reingewinn verbriefen. Andererseits sind Ausschüttungen auf ein nicht verbrieftes Recht mit Gewinnbeteiligung unbegrenzt zulässig und unterliegen nicht dem Abführungszwang an die Deutsche Golddiskontbank.

Kapitalrückzahlungen handelt). Bezüge der letzteren Art unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer (was sich aus § 43 EStG. ergibt). Es sind also nur Bezüge aus Genußscheinen mit Gesellschafterrechten kapitalertragsteuerpflichtig.

2. Besteht Kapitalertragsteuerpflicht auch bei Ausgabe von Gratisgenußscheinen?

Diese Frage ist zu bejahen. § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag (a. a. O.) bestimmt: „Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Vorteile oder Entgelte, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten oder Vorteilen gehören z. B. Gewährung von Freianteilen, Genußscheinen, Sachleistungen, Bonus und ähnliches" (vgl. auch Kennerknecht, Komm. z. KStG. 1934 S. 622 Anm. 27 zu § 20 EStG.)[3].

3. Spekulationsgewinne aus der Veräußerung von Genußscheinen sind steuerpflichtig.

d) Zur Frage, ob eine Beteiligung in der Form von Genußscheinen als eine wesentliche Beteiligung angesehen werden kann

Während § 11 Ziff. 3 KStG. 1925 und § 30 Abs. 3 EStG. 1925 eine wesentliche Beteiligung auch dann als gegeben ansahen, wenn die Beteiligung zu ein Viertel ganz oder teilweise in Genußscheinen bestand, enthalten das Körperschaftsteuergesetz 1934 und das Einkommensteuergesetz 1934 derartige Bestimmungen nicht mehr (vgl. § 9 KStG. 1934 und § 17 EStG.).

Hinsichtlich des § 17 EStG.[4]) sind zwei Fragen zu beantworten: Zählen Genußscheine bei Errechnung der Viertelbeteiligung am Kapital mit? und: Gelten sie als „Anteil" am Stammkapital, so daß bei der Veräußerung von mehr als 1% der Veräußerungsgewinn daraus steuerbar ist? Diese Fragen hat Vangerow (Komm. z. EStG. 1934 S. 265 f.) zutreffend beantwortet: Nach § 18 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 153) sind „Anteile" i. S. des § 17 Aktien, GmbH.-Anteile, Kuxe, Genußscheine oder ähnl. Beteiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen. „Diese Fassung spricht dafür, daß nur bei Errechnung des veräußerten 1%igen „Anteils" Genußscheine usw. berücksichtigt werden, nicht aber bei Errechnung der Viertelbeteiligung. Letztere setzt Beteiligung am „Kapital" der Ges. voraus. Kapital dürfte m. E. gleich Grund(Stamm)kap. sein, nicht gleich Ges.-Vermögen. Dann scheiden Genußscheine usw. aus, weil Beteiligung am Grund(Stamm)kap. durch Genußscheine nicht vorkommt (vgl. Begr. zu § 9 KStG. 34, R. 35, 84; daher wird auch in § 9 KStG. 34 beim Schachtelprivileg Beteiligung durch Genußscheine nicht mehr erwähnt). Zweck des Gesetzes dürfte sein, bei dem am Grund(Stamm)kap. wesentlich beteiligten Gesellschafter, der insbes. durch Stimmrecht maßgebenden Einfluß auf Ges. hat, jeden Veräuß.-Gew. zu erfassen, auch den aus Genußscheinen usw., gleichviel, ob sie mit oder ohne Aktien usw. veräußert werden (sonst bestände die Gefahr der Umgehung des § 17). Daraus ergibt sich: Für Errechnung der Viertelbeteiligung dürften Genußscheine usw. ausscheiden; sie geben ja auch kein Stimmrecht; der nur durch Genußscheine (gleichviel ob sie nur Anteil am Gewinn oder zugleich auch am Liquidationsvermögen verbriefen) Beteiligte fällt nicht unter § 17. Besteht aber wesentl. Beteiligung durch Aktien usw., so ist auch der Veräuß.Gew. aus Genußscheinen usw. steuerbar. Werden Genußscheine usw. ohne mehr als 1% Aktien (Anteilbesitz) veräußert, so wird für Feststellung der 1%igen Grenze zu prüfen sein, ob der Wert der veräußerten Genußscheine usw. den Wert von 1% des Grund(Stamm)kap. übersteigt. A. A. Becker, Bem. 36 zu § 30 EStG. 1925, der „Kapital" der Ges. deren Vermögen gleichsetzt und daher für Errechnung der Viertelbeteiligung Genußscheine ausscheidet, die nur Gewinnanteil geben, während anscheinend solche, die Anteil am Liquidationsvermögen geben, in Betracht kommen sollen. Aehnlich auch Strutz, Bem 35 zu § 30 EStG. 25, während Evers (2. Aufl. Bem. 43, 44 zu § 11 KStG. 25) für die ähnliche Frage des Schachtelprivilegs ähnlich wie oben entscheidet."

---

[3]) Anders für das EStG. 1925: RFH. vom 24. Oktober 1933, I A 221/33, RStBl. 1934 S. 582: Durch die Ausgabe von Genußscheinen werden gewissermaßen die auf dem Gesellschaftsverhältnisse beruhenden Rechte der Aktionäre in zwei Teile gespalten. Der Reichsfinanzhof hat in seinem Urteil am 11. Mai 1923, I A 21/23 (vgl. Evers, Kommentar zum KStG. 2. Aufl. S. 472 Anm. 54 Abs. 4 zu § 11), die Kapitalertragsteuerpflicht der Ausgabe von Genußscheinen solcher Art behandelt und diese mit folgender Begründung verneint: „Die für die Behandlung der Gratisaktien entscheidenden Gesichtspunkte (vgl. Slg. Bd. 11 S. 157) treffen auf die Gewährung der hier fraglichen Genußscheine nicht zu. Eine gesetzliche Schranke in bezug auf deren Ausgabe besteht nicht; eine wirtschaftliche Ueberführung von Gesellschaftsmitteln an die Aktionäre findet aus Anlaß der Ausgabe der Genußscheine nicht statt; es handelt sich bei dieser Ausgabe lediglich um eine Zerlegung des Dividendenbezugsrechts des Aktionärs in zwei Teile und um die besondere Verbriefung des von der Aktie abgespaltenen Teiles; das Recht des Aktionärs, über den abgesplitterten Teil durch entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung des Genußscheins zu verfügen, entsteht ohne jede Aufwendung von Gesellschaftsmitteln, Verwertung von Gewinnen zugunsten des Aktionärs, und ist ebensowenig ein kapitalertragsteuerpflichtiger Vorteil im Sinne des § 2 Abs. 2 KStG. wie etwa die Gewährung von Bezugsrechten auf neue Aktien (vgl. Slg. Bd. 4 S. 222, RStBl. 1921 S. 169). Ein solcher steuerpflichtiger Vorteil würde für den Aktionär vielmehr erst dann entstehen, wenn die AktG. unter Aufwendung verteilungsfähiger Gesellschaftsmittel späterhin die Genußscheine wieder einlöst, zurückerwirbt, da sie durch diese Maßnahme zugunsten des Aktionärs bewirkt, daß seiner Aktie das abgespaltene Dividendenbezugsrecht wieder hinzuwächst, wirtschaftlich also dem Aktionär jene Gesellschaftsmittel zuwendet." Was hier über die Kapitalertragsteuerfreiheit der Ausgabe von Genußscheinen gesagt ist, muß sinngemäß auch für die Frage gelten, ob die unentgeltliche Ueberlassung solcher Genußscheine an die Aktionäre dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegt.

Gegenüber der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung in § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 der VO. z. Durchf. des Steuerabzuges vom Kapitalertrag können diese Erwägungen für die jetzt geltende Rechtslage nicht mehr durchgreifen. Vielmehr besteht jetzt Kapitalertragsteuerpflicht auch für die Ausgabe von Gratisgenußscheinen.

[4]) § 17 Abs. 1 EStG. 1934 sei der besseren Uebersicht wegen wörtlich herangezogen: „Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war."

III. Die Behandlung der Genußscheine im Vermögensteuerrecht

Es ist zwischen der Vermögensteuer der Gesellschaft und der Vermögensteuer des Genußscheininhabers zu unterscheiden.

a) Die Behandlung der Genußscheine bei der Vermögensbesteuerung der Gesellschaft

Bei der Feststellung des Vermögens der Gesellschaft als der Schuldnerin der Genußrechte sind nach RFH. vom 6. Juli 1933 (III A 60/33, RStBl. 1933 S. 892) ausgegebene Genußscheine nicht als Schulden abzugsfähig. Denn die Genußscheine sind nicht eine Kapitalschuld in Höhe ihres Nennbetrages, vielmehr gibt ihr Nennbetrag lediglich eine Bemessungsgrundlage für die Anteilsrechte der Inhaber am Reingewinn und Liquidationserlös der Gesellschaft ab. Jedoch liegt eine echte — abzugsfähige — Kapitalschuld (in Höhe des Nennbetrages der Genußscheine) vor, wenn die Ablösung der Genußscheine mit ihrem Nennbetrag bereits beschlossen, jedoch am Bilanzstichtag noch nicht durchgeführt ist.

b) Die Behandlung der Genußscheine bei der Vermögensbesteuerung des Genußscheininhabers

Die Genußscheine gehören nach § 67 Ziff. 3 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) zu dem sog. sonstigen Vermögen. Für ihre Bewertung kommt es nach § 69 Abs. 1 RBewG. 1934, wo die Genußscheine ausdrücklich genannt sind, auf den gemeinen Wert bzw. den Steuerkurswert am Stichtag für die Vermögenserklärung an (vgl. die Bekanntmachung über die Festsetzung von Steuerkursen für die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 1. Januar 1935, vom 17. Januar 1935, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 21 vom 25. Januar 1935).

B. Altbesitzgenußrechtsscheine

Die steuerrechtliche Behandlung der Altbesitzgenußrechtsscheine ist zum Teil dieselbe wie diejenige der handelsrechtlichen Genußscheine, zum Teil eine andere. Zunächst sei ebenfalls ein kurzer Ueberblick über

I. Das Recht der Altbesitzgenußrechtsscheine im allgemeinen

gegeben. Die Altbesitzgenußrechtsscheine sind durch das Aufwertungsrecht geschaffene Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen. Durch § 37 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes wurde denjenigen Personen, die Industrieobligationen vom 30. Juni 1920 bis zum Tage der Anmeldung zur Aufwertung ununterbrochen innegehabt haben — sog. Altbesitzer — neben der Aufwertung der Schuldverschreibung, die im Regelfall 15 v. H. des Goldmarkbetrages betrug, noch ein Genußrecht im Nennbetrage von weiteren 10 v. H. des Goldmarkbetrages gewährt. Dieses Genußrecht wurde, soweit es nicht sogleich abgelöst wurde, entweder in einem Stempelaufdruck auf der aufgewerteten Obligation verkörpert oder in besonderen Urkunden verbrieft, dem Genußschein (Altbesitzgenußrechtsschein oder Aufwertungsgenußschein). Auf Grund des Genußrechts haben die Inhaber ein Recht auf Beteiligung am Reingewinn und am Liquidationserlös. Maßgebend sind insofern jetzt die Verordnung über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen vom 25. September 1934 (RGBl. I S. 848) und das Gesetz über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen vom 18. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1508).

II. Die Behandlung der Altbesitzgenußrechtsscheine im Körperschaft- und Einkommensteuerrecht

Hinsichtlich der körperschaft- und einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Genußscheine sind — analog wie bei den handelsrechtlichen Genußscheinen — folgende Fragen zu klären: 1. Sind die Leistungen an die Inhaber der Altbesitzgenußrechtsscheine abzugsfähig? 2. Sind Ausschüttungen an die Inhaber von Altbesitzgenußrechtsscheinen mindestkörperschaftsteuerpflichtig? 3. Wie ist der Empfang der Ausschüttung bei dem Inhaber des Altbesitzgenußrechtsscheines einkommensteuerrechtlich zu behandeln? Dagegen ist die für handelsrechtliche Genußscheine ebenfalls bedeutsame Frage, ob eine Beteiligung in Form von Genußscheinen als wesentliche Beteiligung angesehen werden kann, hinsichtlich der Altbesitzgenußrechtsscheine bedeutungslos.

a) Zur Frage der Abzugsfähigkeit von Leistungen an die Inhaber von Altbesitzgenußrechtsscheinen

Die Frage, ob die Leistungen an die Inhaber von Altbesitzgenußrechtsscheinen bei Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns der ausschüttenden Gesellschaft abzugsfähig sind, ist noch nicht geklärt. Aus der Begründung, die der Reichsfinanzhof für die von ihm ausgesprochene Verneinung der Abzugsfähigkeit von Ausschüttungen auf handelsrechtliche Genußscheine gegeben hat, müßte auch die Nichtabzugsfähigkeit von Ausschüttungen auf Altbesitzgenußrechtsscheine gefolgert werden. Dieser Folgerung gegenüber hat Böttcher (Wirtschafts-Kartei Heft 59) zutreffend folgende Bedenken erhoben: Bei der Beratung des Körperschaftsteuergesetzes von 1925 habe ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums im Reichstag ausdrücklich erklärt, daß wenigstens die Zinsen auf Altbesitzgenußrechtsscheine nicht körperschaftsteuerpflichtig seien, weil es sich um Gläubigeransprüche handle. Ferner: die Leistungen an Inhaber von Altbesitzgenußrechtsscheinen sind keine freiwilligen, sondern gesetzlich vorgeschriebene, was nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen dafür spricht, daß es sich bei ihnen um abzugsfähige Betriebsausgaben handelt. Berücksichtigt man endlich, daß die Veranlagungsrichtlinien für 1934 — wie nachstehend zu c) noch ausführlicher darzulegen sein wird — für die Steuerpflicht des Inhabers von Altbesitzgenußrechtsscheinen bestimmen, daß Zinseinkünfte aus diesen als Zinsen von Kapitalforderungen, nicht als Ertrag vom Gesellschaftskapital, anzusehen und der Kapitalertragsteuer nicht zu unterwerfen seien, so kann man begründet annehmen, daß die ausschüttende Gesellschaft mit den Ausschüttungen auf Altbesitzgenußrechtsscheine Gläubigerrechte, nicht Gesellschafterrechte befriedigt, die Leistungen also jedenfalls abziehen kann, soweit es sich um Verzinsung handelt. Auch Kennerknecht (Komm. z. KStG. 1934 S. 654 Anm. 6 zu

§ 17 KStG.) sagt unter Berufung auf die Veranlagungsrichtlinien 1934: „Keine Gewinnanteile sind die an Inhaber von Altbesitzgenußrechtsscheinen gezahlten Zinsen."

b) Keine Mindestbesteuerung der Ausschüttungen an die Inhaber von Altbesitzgenußrechtsscheinen

Da es sich bei den Altbesitzgenußrechtsscheinen, wie dargelegt, um Gläubiger-, nicht um Gesellschafterrechte, handelt, können Ausschüttungen auf Altbesitzgenußrechtsscheine nicht die Mindestbesteuerung begründen.

c) Wie ist der Empfang der Ausschüttung bei dem Inhaber des Altbesitzgenußrechtsscheines einkommensteuerrechtlich zu behandeln?

1. Aus der Natur als Gläubigerrechte der Altbesitzgenußrechtsscheine folgt, daß Ausschüttungen auf sie bei dem Empfänger nicht kapitalertragsteuerpflichtig sein können. Zinsen von Altbesitzgenußrechtsscheinen fallen unter § 20 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. Die unter § 20 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. fallenden „Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art" unterliegen aber nicht der Kapitalertragsteuer (vgl. § 43 EStG.). Demgemäß bestimmen die Veranlagungsrichtlinien für 1934 (Rderl. des RdF. vom 28. Februar 1935, RStBl. 1935 S. 377) unter B III Ziff. 3 Abs. 5 Satz 1: „Zinsen von Altbesitzgenußrechtsscheinen gelten als Zinsen aus Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. 1934[5])."

2. Gewinne bei Veräußerung von Altbesitzgenußrechtsscheinen in der Frist des § 23 EStG. werden nach den Veranlagungsrichtlinien a. a. O. Satz 3 (vgl. vorstehend 1.) nicht besteuert. Sie bleiben bei der Berechnung des Gewinns bei Spekulationsgeschäften außer Ansatz.

III. Die Behandlung von Altbesitzgenußrechtsscheinen im Vermögensteuerrecht

Es ist zwischen der Vermögensteuer der Gesellschaft und der Vermögensteuer der Inhaber von Altbesitzgenußrechtsscheinen zu unterscheiden.

a) Die Behandlung der Altbesitzgenußrechtsscheine bei der Vermögenbesteuerung der Gesellschaft

Altbesitzgenußrechtsscheine begründen grundsätzlich keinen Abzug beim Betriebsvermögen. Das hat der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 6. Juli 1933 (III A 60/33, RStBl. 1933 S. 892) mit folgender — heute noch gültiger — Begründung festgestellt: Das Recht des Genußberechtigten stellt keine Aufwertungsforderung bzw. die ihr entsprechende Belastung eines Unternehmens gegenüber den Genußscheininhabern keine Aufwertungsschuld dar. Denn das Genußrecht ist ein Recht, das nach § 37 Abs. 1 des AufwG. neben der Aufwertung gewährt wird. Nach seinem Inhalt handelt es sich überhaupt um keine Geldschuld in Höhe des Nennbetrags der Genußrechte. Denn nach der gesetzlichen Regelung erschöpft sich ihr Inhalt in einem Anspruch der Berechtigten auf Beteiligung am Reingewinn und am Liquidationserlös. Der Nennbetrag stellt lediglich eine Bemessungsgrundlage für die Beteiligungsrechte dar. Eine Kapitalschuld in Höhe des Nennbetrags der Genußrechte hat daher am Stichtag nicht bestanden (vgl. auch Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht 5. Aufl. § 37 Anm. 1; Quassowski, AufwG. § 37 Anm. I; Düringer-Hachenburg, HGB. 3. Bd. I. Lfg. S. 233 und 237 Anm. 11, 16; Haußmann, Beziehungen zwischen Handel und Steuerrecht, StW. 33 Sp. 19 ff., bes. Sp. 46).

Da aber nach der Verordnung vom 25. September 1934 in jedem Jahre mindestens fünf v. H. der Jahresausschüttung zur Tilgung der Aufwertungsgenußscheine verwendet werden müssen, dürfte ein Abzug in Höhe von wenigstens fünf v. H. des zu erwartenden Reingewinns jetzt zulässig sein.

b) Die Behandlung der Altbesitzgenußrechtsscheine bei der Vermögensbesteuerung des Inhabers

Auch die Altbesitzgenußrechtsscheine gehören nach § 67 Ziff. 3 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) zu dem sog. sonstigen Vermögen. Für ihre Bewertung kommt es nach § 69 Abs. 1 RBewG. 1934 auf den gemeinen Wert, bzw. den Steuerkurswert am Stichtag für die Vermögenserklärung an. In der vorstehend zu A III b genannten Bekanntmachung über die Festsetzung von Steuerkursen für die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 1. Januar 1935 vom 17. Januar 1935 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 21 vom 25. Januar 1935) sind für die Bewertung von Altbesitzgenußrechten folgende vier Fälle unterschieden:

1. Das Genußrecht ist mit der aufgewerteten Industrieobligation verbunden (Regelfall); in diesem Fall befindet sich auf der Industrieobligation ein Stempelaufdruck, der die Industrieobligation als Altbesitz anerkennt.

2. Ueber das Genußrecht ist ein besonderer, von der Industrieobligation getrennter Genußschein (Altbesitzgenußrechtsschein) ausgegeben worden.

3. An Stelle des Genußrechts ist eine Zusatzaufwertung gewährt worden.

4. An Stelle des Genußrechts ist ein Anspruch auf Barabfindung oder auf Zahlung des Nennbetrags des Genußrechts getreten.

Für die Bewertung gilt folgendes:

Zu 1: Ist das Genußrecht mit der aufgewerteten Industrieobligation verbunden, so ist, wenn im Steuerkurszettel ein besonderer Steuerkurs für die Industrieobligation einschließlich des Genußrechts festgesetzt worden ist, die Industrieobligation (einschl. des Genußrechts) mit diesem anzusetzen.

Ist im Steuerkurszettel ein besonderer Steuerkurs nur für die Industrieobligation ohne Genußrecht festgesetzt, so ist die Industrieobligation zunächst mit diesem Steuerkurs zu bewerten. Hierzu tritt als Wert des Genußrechts ein Zuschlag, der sich nach der Höhe der Dividende richtet, die von der Gesellschaft für

---

[5]) Analog gelten die Vorschriften über die Bildung des Anleihestockes (vgl. das in Anm. 2 Ausgeführte) nicht für Altbesitzgenußrechtsscheine (Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes — vom 4. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1222 — vom 27. Februar 1935, RGBl. I S. 316). Der Grund hierfür ist, daß die durch die Verordnung über Genußrechte aufgewerteter industrieller Obligationen und verwandter Schuldverschreibungen vom 25. September 1934 (RGBl. I S. 848) vorgesehene beschleunigte Tilgung durch das Anleihestockgesetz nicht aufgehalten werden soll.

das Kalenderjahr 1933 oder das Wirtschaftsjahr 1933/34 auf das gewinnberechtigte Gesamtkapital (Grundkapital) verteilt worden ist; der Zuschlag beträgt, wenn die Gesellschaft für das Kalenderjahr 1933 oder für das Wirtschaftsjahr 1933/34 verteilt hat,

eine Dividende von mehr als 8%	40,— RM	für je 100,— GM des Nennbetrags des Genußrechts
eine Dividende von mehr als 6%, aber nicht mehr als 8% .	35,— RM	
eine Dividende bis zu 6%	10,— RM	

keine Dividende: Null.

Beispiel: Eine durch Stempelaufdruck als Altbesitz anerkannte Vorkriegsobligation der Aktiengesellschaft X. ist von 1000 M auf 150 GM aufgewertet worden; der Nennbetrag des Genußrechts beläuft sich auf 10% von 1000 GM = 100 GM. Es ist im Steuerkurszettel ein besonderer Steuerkurs nur für die Obligationen der Gesellschaft X. ohne Genußrecht festgesetzt worden. Dieser Steuerkurs beträgt für die Obligationen ohne Genußrecht 80 RM auf 100 GM. Für das Kalenderjahr 1933 hat die Aktiengesellschaft X. eine Dividende von 7% verteilt.

Die als Altbesitz anerkannte Obligation ist in diesem Fall wie folgt zu bewerten:

a) Wert der Obligation ohne Genußrecht: 80% von 150 GM . .	120,— RM
b) Zuschlag für das Genußrecht: 35 % von 100 GM	35,— RM
Wert der Obligation einschl. Genußrecht also	155,— RM.

Ist im Steuerkurszettel ein besonderer Steuerkurs weder für die Industrieobligation einschl. Genußrecht, noch für die Industrieobligation ohne Genußrecht festgesetzt worden, so ist die Industrieobligation einschl. des Genußrechts mit ihrem Verkaufswert vom 31. Dezember 1934 zu bewerten.

Zu 2: Ist über das Genußrecht ein besonderer, von der Industrieobligation getrennter Genußschein (Altbesitzgenußrechtsschein) ausgegeben worden, so sind sowohl die aufgewertete Obligation (ohne Genußrecht) als auch der Altbesitzgenußrechtsschein je für sich mit dem besonderen Steuerkurs zu bewerten, der für sie im Steuerkurszettel festgesetzt worden ist.

Ist im Steuerkurszettel ein besonderer Steuerkurs zwar für die Industrieobligation, nicht aber für den Altbesitzgenußrechtsschein festgesetzt, so ist der Altbesitzgenußrechtsschein zu bewerten, wenn die Gesellschaft für das Kalenderjahr 1933 oder das Wirtschaftsjahr 1933/34 auf das gewinnberechtigte Gesamtkapital (Grundkapital) verteilt hat

eine Dividende von mehr als 8% mit . .	40,— RM	für je 100,— GM des Nennbetrags des Genußscheins.
eine Dividende von mehr als 6%, aber nicht mehr als 8% mit	35,— RM	
eine Dividende bis zu 6% mit	10,— RM	

keine Dividende mit Null.

Beispiel: Der Steuerkurs für eine auf 150,— GM aufgewertete Industrieobligation ist im Steuerkurszettel auf 80,— RM für 100,— GM Nennbetrag festgesetzt. Zur Ablösung der Altbesitzgenußrechte hat die Gesellschaft, welche die Obligation ausgegeben hat, für jede als Altbesitz anerkannte Industrieobligation einen Altbesitzgenußrechtsschein über 100,— GM Nennbetrag ausgegeben. Die Gesellschaft hat im Kalenderjahr 1933 eine Dividende von 6% verteilt.

Es sind anzusetzen:

a) die Obligation mit 80,— RM für je 100,— GM Nennbetrag, also mit	120,— RM
b) der Genußschein mit 10,— RM für je 100,— GM Nennbetrag, also mit	10,— RM
zusammen	130,— RM.

Ist im Steuerkurszettel ein besonderer Steuerkurs weder für die Obligationen, noch für den Genußschein festgesetzt, so sind beide mit ihrem Verkaufswert vom 31. Dezember 1934 zu bewerten.

Zu 3: Ist an Stelle des Genußrechts eine Zusatzaufwertung gewährt worden, so gilt der Steuerkurs, der im Steuerkurszettel für die Industrieobligation festgesetzt ist, auch für die Zusatzaufwertung. Ist ein besonderer Steuerkurs nicht festgesetzt, so ist die Industrieobligation (einschl. der Zusatzaufwertung) mit dem Verkaufswert vom 31. Dezember 1934 zu bewerten.

Zu 4: Ist an Stelle des Genußrechts ein Anspruch auf Barabfindung oder auf Zahlung des Nennbetrags des Genußrechts getreten, so ist ein derartiger Anspruch mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Die Industrieobligation ist daneben mit dem Wert anzusetzen, der sich auf Grund des für sie im Steuerkurszettel festgesetzten besonderen Steuerkurses ergibt; ist ein besonderer Steuerkurs nicht festgesetzt, so ist die Industrieobligation mit ihrem Verkaufswert vom 31. Dezember 1934 anzusetzen.

Die Werte, die sich ergeben
auf Grund der Ausführungen vorstehend zu 1. Abs. 2 für die Industrieobligationen einschließlich Genußrecht (Altbesitz-Industrieobligationen),
auf Grund der Ausführungen vorstehend zu 2. Abs. 2 für die Altbesitzgenußrechtsscheine,
gelten als Steuerkurswerte.

Zu 1 bis 4: Hat eine Gesellschaft sich bereit erklärt, die Altbesitz-Industrieobligationen oder den Altbesitzgenußrechtsschein zu einem höheren Wert einzulösen, als sich aus den vorstehend dargelegten Bestimmungen ergibt, so ist die Altbesitz-Industrieobligation (der Altbesitzgenußrechtsschein) mit dem Einlösungsbetrag anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert rechtfertigen.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu §§ 31, 89, 276 BGB.

Mit der Redlichkeit im geschäftlichen Verkehr ist es nicht zu vereinbaren, wenn bei Kreditinstituten Sparkonten angelegt werden, ohne daß sorgfältig geprüft wird, ob der Anmeldende wirklich die Person ist, für die er sich ausgibt.

Urteil des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1936 — VII 129/36 — Sch.

Die Beklagte, eine Sparkasse, hat dem bei der Klägerin, einer Bank, als Bankbeamter angestellt gewesenen E. M. am

12. Dezember 1932 auf den Namen P. E. ein Sparkonto über 15 RM und am 9. April 1934 auf den Namen P. D. ein solches über 25 RM eröffnet.

Bei der Klägerin unterhielt die Ehefrau G. T. in G. ein Festkonto von 30 000 RM. M. hat in mehreren an die Klägerin gerichteten Briefen die Unterschrift der Frau T. gefälscht und mittels solcher gefälschter Unterschriften die Klägerin mit Brief vom 15. Dezember 1932 angewiesen, zu Gunsten des Kontos P. E. bei der Sparkasse in Ch. 10 000 RM, und mit Brief vom 11. April 1934, zu Gunsten des Kontos P. D. bei der Sparkasse Ch. 6000 RM zu überweisen. Die Klägerin hat die Ueberweisungen ausgeführt. M. hat die Beträge von den beiden Konten abgehoben. Die Fälschungen wurden erst Anfang 1935 entdeckt. M. wurde deshalb rechtskräftig wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug verurteilt.

Die Klägerin muß im Verhältnis zu Frau T. die Ueberweisungen als ungeschehen gelten lassen. Sie verlangt aber von der Beklagten Schadensersatz und macht einen Teilbetrag von 7000 RM nebst Zinsen geltend, den sie in erster Linie auf den Fall D. verrechnet. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Mit der Revision beantragt die Klägerin, das Berufungsurteil aufzuheben und nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen.

Der Berufungsrichter nimmt an, die Beklagte sei insofern nicht ordnungsmäßig verfahren, als sie dem M. die beiden Sparkonten eröffnet habe, ohne sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der bei ihr erschienene Einzahler wirklich derjenige sei, für den er sich ausgab. Darin liege aber weder eine Vertragsverletzung noch eine unerlaubte Handlung der Beklagten, die sie zum Schadensersatz gegenüber der Klägerin verpflichten könnte.

Die Revision meint, es sei nicht richtig, wenn der Berufungsrichter davon ausgehe, der Schaden der Klägerin sei ihr durch die vorsätzliche unerlaubte Handlung ihres Angestellten entstanden; denn es sei ihr nicht schon dadurch ein Schaden erwachsen, daß durch Eingehen des Vertragsverhältnisses zwischen ihr und der Beklagten — Auftrag — auf dem Wege über die Reichsbank das Geld aus ihrem Besitz in den der Beklagten gelangt sei, sondern erst dadurch, daß diese den ihr erteilten Auftrag fahrlässig erledigt habe. Selbst wenn man dieser Auffassung über den Zeitpunkt der Schadensentstehung beitreten wollte, so hat doch der Schaden auf alle Fälle als durch das Verhalten des M. verursacht zu gelten, da er ohne dessen Urkundenfälschungen nicht entstanden wäre. Aber dieses Verhalten ist nicht die alleinige Ursache der Schädigung der Klägerin. Sondern diese ist dadurch mitverursacht, daß die Beklagte die Sparkonten auf die Namen E. und D. angelegt hat, ohne die Befugnis des Anlegers dieser Konten zu prüfen. Denn aus dem vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhalt ist zu entnehmen, daß M. die Konten bei der Beklagten deshalb nicht auf seinen, sondern auf den Namen anderer Personen angelegt hat, weil er nur so die von ihm geplanten Veruntreuungen durchführen konnte. Die ohne Kenntnis eines Dritten auf dessen Namen erfolgte Anlage von Sparkonten ist auch erfahrungsgemäß geeignet, zu einem schädlichen Erfolge von der Art, wie er hier eingetreten ist, zu führen, wenn schon der Ablauf der Ereignisse im einzelnen nicht voraussehbar war. Jedenfalls trifft dies dann zu, wenn — wie im vorliegenden Fall — die Sparkasse ihr im Giroverkehr zur Gutschrift auf Sparkonten überwiesene Geldsummen diesen Konten gutschreibt, ohne auch dann die Legitimation des Kontoinhabers zu prüfen. Diese Kontenanlage steht demnach in zurechenbarem ursächlichem Zusammenhang zu dem eingetretenen Schaden. Die Beklagte haftet deshalb für diesen, wenn sie durch die Art der Anlage der Sparkonten des M. Pflichten verletzt hat, die ihr gegenüber der Klägerin oblagen.

Im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsrichters haben solche Pflichten nach dem Mantelvertrag bestanden, der zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute am 9. Januar 1932 geschlossen worden ist. § 6 daselbst bestimmt, um die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Abkommen reibungslos durchführen zu können, sollten die materiellen Bestimmungen des zwischen den Spitzenverbänden der Banken, Sparkassen und Genossenschaften bestehenden Wettbewerbsabkommens vom Mai 1928/Dezember 1930 auch als Bestandteil dieser Abmachungen gelten. Die in § 7 des Mantelvertrages vorgesehene Zustimmung des Reichskommissars für das Bankgewerbe zu diesem Vertrag und den in den §§ 1, 2 und 6 erwähnten Abkommen ist am 11. Januar 1932 erteilt worden. Damit gelten nach der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 Teil I Kapitel III Abschnitt 2, § 1 Abs. 1 diese Vereinbarungen für alle Unternehmungen der betreffenden Art, auch falls diese den Spitzenverbänden nicht angeschlossen sind. Hiernach sind die genannten Vereinbarungen für die Rechtsbeziehungen der Prozeßparteien verbindlich, einmal weil unstreitig die Klägerin Mitglied des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und die Beklagte Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ist, und des weiteren, weil die Vereinbarungen durch die Notverordnung auch allgemein für verbindlich erklärt worden sind.

Der letzte Absatz des ersten Abschnitts des Wettbewerbsabkommens vom Mai 1928/Dezember 1930 enthält folgende Bestimmung:

> „Unbeschadet ihrer auch weiterhin auf volle Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses gerichteten Bestrebungen halten die vorgedachten Verbände ihre Mitglieder gleichwohl auch unter Gesichtspunkten des loyalen Wettbewerbs für verpflichtet, die zur Zeit geltenden abweichenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Reichsgesetze, namentlich auch die Vorschrift des § 165 Reichsabgabenordnung betr. Legitimationsprüfung vor Errichtung neuer Sparkonten oder sonstiger Konten in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu erfüllen. Sie halten demgemäß auch jede Art der Propaganda oder Reklame für unzulässig, welche bestimmt oder geeignet ist, bei der Kundschaft oder im Publikum den Eindruck zu erwecken, als ob es das betreffende Geldinstitut mit der Befolgung dieser Bestimmungen weniger genau nehme als andere Mitbewerber."

Der Berufungsrichter meint, diese Vereinbarung beziehe sich ausschließlich darauf, unlauteren Wettbewerb zwischen den einzelnen Kreditinstituten zu verhindern; Verstöße gegen diese Vereinbarung könnten nur dann schadensersatzpflichtig machen, wenn sie zu Wettbewerbszwecken erfolgten, insbesondere also auf Kundenfang gerichtet seien. Diese enge Auslegung kann aber nicht gebilligt werden. Zwar ist der Zweck des Abkommens gewesen, den Wettbewerb zu regeln und die auf diesem Gebiete hervorgetretenen Mißstände zu bekämpfen. Das ergibt sich aus der Bezeichnung „Abkommen auf dem Gebiete des Wettbewerbs", den Ueberschriften der beiden Abschnitte I „Sachliche Richtlinien für die Abgrenzung zwischen legitimem und unzulässigem Wettbewerb" und II „Schlichtungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten" und aus den einzelnen Bestimmungen des Abkommens, insbesondere auch aus dem oben wiedergegebenen letzten Absatz der Richtlinien. Daraus folgt aber nicht, daß Verstöße gegen diese Vereinbarung nur dann schadensersatzpflichtig machen, wenn sie in Richtung des Wettbewerbs begangen werden. Der Gedanke, daß Bankkonten erst angelegt werden dürfen, wenn die Bank die Befugnis des Anmeldenden zur Anlage ordnungsmäßig geprüft hat, ist keineswegs neu, sondern ergibt sich ohne weiteres aus den Anforderungen, die an einen ordnungsmäßigen Bankverkehr gestellt werden müssen. Denn die Anlage eines Kontos, bei dem auch die Bank selbst den wahren Inhaber nicht kennt und seinen wahren Namen nicht weiß, enthält eine Gefährdung des Geldverkehrs. Das Reichsgericht hat schon in einer Entscheidung vom 15. November 1917 (RGZ. Bd. 91 S. 116, besonders S. 120/121), deren Sachverhalt im übrigen mit dem hier gegebenen nicht in allen Punkten übereinstimmt, ausgeführt, wenn auf den Antrag eines Unbefugten in den Büchern einer Bank ein Giroverkehr auf den Namen einer Firma errichtet worden sei, deren alleiniger Inhaber hiervon nichts wisse und dem niemals zugestimmt habe, so werde hierdurch ein im höchsten Maße ordnungswidriger Zustand geschaffen, der mit den Anforderungen, die an die Zuverlässigkeit und Betriebssicherheit einer auf diesem Geschäftsgebiet tätigen Bank gestellt werden müßten, schlechterdings unvereinbar sei und für die Betroffenen die offenbare Gefahr schweren Vermögensschadens in sich schließe. Einen gesetzlichen Niederschlag hat dieser Gedanke für das Gebiet des Steuerrechts schon in § 163 (früher § 165) der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931 gefunden; hiernach darf niemand auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, und wenn die Errichtung eines Kontos beantragt wird, so hat

sich die Bank oder die Sparkasse über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Diese zunächst nur für das Steuerrecht gegebene Verpflichtung zur Prüfung der Befugnis des Kontoinhabers ist dann über dieses Gebiet hinaus auch für den Verkehr der Banken und Sparkassen untereinander dadurch ausgedehnt worden, daß die Spitzenverbände der Kreditinstitute dies vertraglich im Mantelvertrag vom 9. Januar 1932 vereinbart haben, und diese Vereinbarung schon durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 gesetzlich für alle Unternehmungen der betreffenden Art verbindlich erklärt war. Diese Auffassung findet ferner ihre Stütze in der jetzt auch für das Wirtschaftsleben aufgestellten Wahrheitspflicht und in der von der nationalsozialistischen Staatsführung geforderten Hebung der Redlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Hiermit ist es nicht zu vereinbaren, wenn bei Banken und Sparkassen Konten angelegt werden, ohne daß sorgfältig geprüft wird, ob der Anmeldende wirklich die Person ist, für die er sich ausgibt. Sonach handelt es sich bei der Klarstellung der Person des wirklichen Bankkunden nicht um eine Verpflichtung, die vorwiegend auf Wettbewerbsgründen beruht, sondern um eine solche, die ganz allgemein in der Regelung eines ordnungsmäßigen Geldverkehrs ihren Grund hat. Deshalb beschränkt sich die Haftung des Vertragsteils, der dieser Verpflichtung schuldhaft zuwiderhandelt, nicht auf wettbewerblichen Schaden. Sie bezieht sich vielmehr auf jeden Schaden, insbesondere auch auf einen solchen, der infolge der Einrichtung eines Kontos unter falschem Namen im Wege des Geldüberweisungsverkehrs entsteht.

Aus dem vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhalt ergibt sich, daß die Beklagte schuldhaft ihre Verpflichtung zur Prüfung der Befugnis des Kontoanlegers M. nicht erfüllt hat. Die Beklagte trägt vor, sie habe sich von ihm in beiden Fällen einen Eröffnungsantrag unterschreiben lassen, in dem der Einzahler genaue Angaben über seine Person habe machen müssen. Sie hat sich also nach ihrer eigenen Darstellung mit den bloßen Angaben des ihr unbekannten Einzahlers begnügt, ohne irgendeine Prüfung dieser Angaben vorzunehmen. Hiernach hat sie überhaupt keine Legitimationsprüfung vorgenommen, da die bloße Entgegennahme der nicht glaubhaft gemachten Angaben keine Prüfung enthält. Unerheblich ist es hierbei, ob der Anmeldende eine kleine oder große Einlage macht, da im Wettbewerbsabkommen die Prüfungspflicht bei der Anlage jedes Kontos angeordnet ist. Das ist auch, wenn der Zweck ordnungsmäßigen Geschäftsgangs gesichert werden soll, schon deshalb notwendig, weil auch auf das mit einer kleinen Einlage eröffnete Konto später große Einzahlungen gemacht oder beträchtliche Ueberweisungen bewirkt werden können.

Hiernach hat die Beklagte die ihr obliegende vertragliche Verpflichtung fahrlässig verletzt. Diese Verletzung fällt offenbar ihren gesetzlichen Vertretern selbst zur Last. Denn die Beklagte behauptet nicht etwa, daß die Anlage der Konten E. und D. den von ihr allgemein erteilten Anweisungen widersprochen habe, sondern sie macht zu ihrer Entschuldigung im Gegenteil geltend, dieses Verfahren sei auch allgemein in sämtlichen Sparkassenverbänden, wenigstens zur Zeit der Einzahlung der Beträge, üblich gewesen. Sie haftet deshalb nach §§ 89, 31, 276 BGB. Im übrigen würde, auch wenn ein Verschulden der Angestellten der Sparkasse vorliegen sollte, welche die Einzahlungen des M. angenommen und ihm die Konten eröffnet haben, die Haftung der Beklagten nach §§ 278, 276 BGB. begründet sein, da diese Angestellten als Personen zu gelten hätten, deren sich die Beklagte zur Erfüllung ihrer der Klägerin gegenüber obliegenden Verpflichtung zur Legitimationsprüfung vor Errichtung neuer Sparkonten bedient hat. Die Beklagte muß hiernach grundsätzlich den der Klägerin entstandenen Schaden ersetzen, wobei der Umstand belanglos ist, daß auch M. hierzu verpflichtet ist.

Nachschrift der Schriftleitung:

Die Urteilsbegründung ist über den vorliegenden Fall hinaus von Interesse, weil darin ganz allgemein festgestellt wird, daß Verstöße gegen das zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute im Mai 1928 abgeschlossene und im Jahr 1932 durch den Reichswirtschaftsminister für sämtliche Kreditinstitute verbindlich erklärte Wettbewerbsabkommen gegenüber dem durch den Verstoß betroffenen Kreditinstitut schadensersatzpflichtig machen. Analog den hier entwickelten Grundsätzen müßten auch Verstöße gegen die sonstigen Abkommen, insbesondere gegen das Habenzinsabkommen, grundsätzlich zum Schadensersatz gegenüber dem durch solche Verstöße betroffenen Kreditinstitut verpflichten, eine Rechtswirkung, die bislang wohl kaum in den Kreis der Betrachtungen über die Auswirkung von Verstößen gegen die Abkommen zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute einbezogen worden ist, die aber wichtig genug erscheint, um einer näheren Untersuchung gewürdigt zu werden. Wir werden hierauf noch zurückkommen.

Zu § 23 ZPO.

Eine ausländische Bank kann durch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen ausländischen Gerichtsstand als ausschließlichen vereinbaren.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Juni 1936 — III 306/35 —[1]).

Der in Mecklenburg ansässige Kläger war von dem ihm bekannten Geschäftsführer H., der sich im Besitze sämtlicher Anteile der B. Droschkenhandel-G. m. b. H. und der T.-Verkaufs-G. m. b. H. in B. befand, um Gewährung eines größeren Darlehens für seine Gesellschaften gebeten worden. Er legte im Sommer 1930 ein eingehendes Kreditgesuch des H. der beklagten schweizerischen Bank, mit der er seit 1928 in Geschäftsbeziehungen stand, bei der er ein Bankkonto und ein Wertpapierdepot unterhielt und deren er sich auch zur Beratung in der Verwaltung seines Vermögens bediente, zur Ueberprüfung und Begutachtung vor. Da die Auskunft günstig lautete, gewährte er dem H. im Oktober 1930 einen Kredit von 198 000 Fr. Im März 1931 sind die Gesellschaften des H. zusammengebrochen, der Kläger hat von dem Darlehn nichts zurückerhalten. Er macht die Beklagte für den ihm entstandenen Schaden verantwortlich, weil sie bei der Prüfung des Kreditgesuches unsachgemäß verfahren sei und ihn falsch beraten habe, und hat mit dem Hinweis darauf, daß die Beklagte in B. Vermögen besitze, bei dem Landgericht B. Klage erhoben, mit der er Zahlung zunächst eines Teilbetrages seines Schadens in Höhe von 10 000 RM begehrt. Die Beklagte hat die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben, indem sie geltend gemacht hat, daß nach § 16 ihrer Geschäftsbedingungen, die auch für die Geschäftsbeziehungen zum Kläger Gültigkeit hätten, ein ausschließlicher Gerichtsstand in Z. begründet sei. Die Parteien haben die Verhandlung auf die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts beschränkt.

Alle drei Instanzen haben die Klage wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abgewiesen. Dazu gibt das Reichsgericht folgende Begründung:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß für die Beziehungen der Parteien zueinander die Geschäftsbedingungen der Beklagten maßgebend seien, da die Beklagte den Kläger bei Uebersendung der Abrechnungsschreiben stets auf die auf der Rückseite dieser Schreiben abgedruckten Geschäftsbedingungen hingewiesen, der Kläger sein Einverständnis mit den Bedingungen durch vorbehaltlose Rücksendung der Abschlußbestätigungen zum Ausdruck gebracht habe und damit die Geschäftsbedingungen jedenfalls stillschweigend Inhalt des Bankvertrages geworden seien. Rechtsbedenken sind hiergegen nicht zu erheben. Daß die Geschäftsbedingungen als solche damit an sich Grundlage für den Bankgeschäftsverkehr der Parteien miteinander geworden sind, kann nicht zweifelhaft sein.

§ 16 der Geschäftsbedingungen, auf den die Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit stützt, hat folgenden Wortlaut:

„Alle sich aus dem Geschäftsverkehr zwischen der Bank und ihren Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen, und zwar entscheiden die am Erfüllungsort zuständigen ordentlichen Gerichte unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Schweizerische Bundesgericht. Erfüllungsort ist der Sitz der betreffenden Niederlassung der Bank.

Der Kunde wählt zur Erfüllung aller seiner Verbindlichlichkeiten Spezialdomizil bei der Bank am Erfüllungsort. Für Kunden, welche im Ausland wohnen oder ihr Domizil nach Abschluß des Vertrages nach dem Ausland verlegen, gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort.

Die Bank behält sich indessen das Recht vor, den Kunden bei jedem anderen gesetzlich zuständigen schweizerischen oder ausländischen Gericht oder an einem anderen zulässigen Betreibungsort zu belangen."

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß, wenn zwischen den Parteien eines Rechtsstreits Streit darüber bestehe, ob ein

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Gunkel, Leipzig.

inländisches oder ein ausländisches Gericht für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig sei, bei Prüfung dieser Frage das Recht des Staates zugrunde zu legen sei, vor dessen Gericht der Rechtsstreit schwebe. Es hat weiter angenommen, daß nach deutschem Recht eine Vereinbarung der ausschließlichen Gerichtszuständigkeit, abgesehen von der hier nicht vorliegenden Ausnahme des § 40 ZPO., mit der Wirkung möglich sei, daß die gesetzlich zuständigen Gerichte damit unzuständig würden. Das Berufungsgericht hat nun in der nach Maßgabe des § 16 der allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Vereinbarung die zulässige Vereinbarung einer ausschließlichen Zuständigkeit der Schweizer Gerichte für die Inanspruchnahme der Beklagten erblickt und deshalb angenommen, daß das angerufene Landgericht in B. nicht zuständig sei.

Die Revision wendet sich in erster Linie dagegen, daß das Berufungsgericht angenommen hat, die Frage der Zuständigkeit sei nach deutschem Recht zu beurteilen. Der Revisionsangriff ist jedoch unbegründet. Die Beklagte hat ihren Sitz in Z. Für den gegen sie geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruch hat der Kläger das Landgericht in B. als nach § 23 ZPO. begründeten besonderen deutschen Gerichtsstand angerufen, weil sich im Bezirke dieses Gerichts Vermögen der Beklagten befindet. Daß für die Geltendmachung des Anspruches als ordentlicher Gerichtsstand sowohl nach deutschem Recht als auch nach Schweizer Recht (Art. 59 der Schweizer Bundesverfassung) der Ort des Sitzes der Beklagten, also Z., an sich zuständig sein würde, ist nicht zweifelhaft, wird auch von dem Kläger nicht bezweifelt. Ebensowenig unterliegt die in den Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung des Sitzes der Niederlassung der Bank als Gerichtsstand des vereinbarten Erfüllungsortes irgendwelchen Bedenken. Es handelt sich deshalb auch für die zu fällende Entscheidung nicht etwa darum, ob durch die Vereinbarung der Parteien für die Erhebung der vorliegenden Klage ein Gerichtsstand in der Schweiz zulässigerweise begründet werden konnte, sondern um die Frage, ob durch die Vereinbarung für die gegen die Beklagte zu erhebende Klage ein nach deutschem Recht begründeter besonderer Gerichtsstand zulässigerweise ausgeschlossen und damit die Zuständigkeit auf den an sich begründeten Gerichtsstand der Schweizer Gerichte beschränkt und ein ausschließlicher Gerichtsstand dieser Gerichte geschaffen worden ist. Eine Vereinbarung dieser Art ist ihrem Inhalte und ihrem Zwecke nach prozeßrechtlicher Natur, auch wenn sie nicht in einem Prozeßverfahren, sondern lediglich in bezug auf künftig entstehende Rechtsstreitigkeiten getroffen worden ist, und unterliegt als solche der Beurteilung nach deutschem Recht. Daß aber nach deutschem Recht die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes als eines ausschließlichen zulässig ist und die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte bewirkt, ist in der Rechtsprechung anerkannt (RGUrt. vom 23. März 1922 VI 489/21 in WarnRspr. 1922 Nr. 60, Urteil vom 16. März 1926 VI 601/25 in LZ 1926 Nr. 1662 = JW. 1926 S. 1336). Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob auf Grund der Nr. 16 der Geschäftsbedingungen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts B. zu Ungunsten des Klägers als ausgeschlossen zu erachten ist. Auch das ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht. Im Abs. 1 der Nr. 16 ist vorgesehen, daß die am Erfüllungsort zuständigen ordentlichen Gerichte über alle aus dem Geschäftsverkehr der Bank mit den Kunden entstehenden Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen und daß als Erfüllungsort der Sitz der Niederlassung der Bank gilt. Im Abs. 3 hat sich die Bank das Recht vorbehalten, den Kunden bei jedem anderen gesetzlich zuständigen schweizerischen oder ausländischen Gericht oder an einem anderen zulässigen Betreibungsort zu belangen. Diese letztere Bestimmung bringt, wie das Berufungsgericht richtig angenommen hat, in einer auch für den Kläger deutlich erkennbaren Weise zum Ausdruck, daß für die Entscheidung über die gegen die Beklagte zu erhebenden Klagen die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte als eine ausschließliche hat vereinbart werden sollen, denn nur dann hatte der im Abs. 3 von der Beklagten gemachte Vorbehalt, den Kläger auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen schweizerischen oder ausländischen Gericht in Anspruch nehmen zu können, Sinn und Zweck. Die Bestimmung entspricht ihrem Inhalte nach übrigens völlig den Zuständigkeitsvereinbarungen, wie sie in den Geschäftsbedingungen der deutschen Banken enthalten zu sein pflegen; sie beruht auf dem sachlich berechtigten Bedürfnis der großen Banken, die Geschäftsbeziehungen ihrer in den verschiedensten Ländern wohnenden Kunden nicht nur dem für den Sitz ihrer Verwaltung maßgebenden Recht zu unterstellen, sondern sie auch der einheitlichen Gerichtsbarkeit ihrer Heimatgerichte zu unterwerfen und damit eine möglichst gleichmäßige rechtliche Beurteilung ihrer Geschäftsbeziehungen zu sichern.

Ist hiernach die Auffassung des Berufungsgerichts, daß durch Nr. 16 der Geschäftsbedingungen die ausschließliche Zuständigkeit der Schweizer Gerichte für die von den Kunden der Beklagten gegen diese zu erhebenden, aus dem Geschäftsverkehr sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche begründet ist, rechtlich nicht zu beanstanden, so sind aber auch weiter Rechtsbedenken dagegen nicht zu erheben, daß das Berufungsgericht angenommen hat, es sei damit auch für die vorliegende Klage der Gerichtsstand des § 23 ZPO ausgeschlossen. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß die Zuständigkeitsbestimmung nur den Abrechnungsverkehr im engeren Sinne betreffe, während es sich vorliegend um eine Tätigkeit der Bank gehandelt habe, die außerhalb dieses eigentlichen Abrechnungsverkehrs zu regeln gewesen sei. Die Nr. 16 der Geschäftsbedingungen bezieht sich klar und deutlich auf alle sich aus dem Geschäftsverkehr zwischen der Bank und ihren Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten und umfaßt damit alle zwischen den Kunden und der Bank bestehenden Geschäftsbeziehungen.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

Zu § 16 der Reichstarifordnung für das deutsche Bankgewerbe

Abgrenzung zwischen den Gruppen II und III. Eingruppierung eines Kassierers.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 20. Juni 1936 — RAG. 67/36 —, abgedruckt in ArbRSamml. Bd. 27 S. 201.

Das Berufungs-Ger. geht von der Erwägung aus, daß es für die Einreihung in die Tarifgruppen nur auf die Art der übertragenen Stellung, nicht auf die Güte der Leistung ankomme. Damit ist ein Leitsatz des Tarifrechts ausgesprochen, an dem selbstverständlich festzuhalten ist. Etwas anderes ist es aber, wenn die Bekl. behauptet, daß dem Kl. wegen der Mangelhaftigkeit seiner Leistungen nur einfachere Kassengeschäfte übertragen wurden.

Die Stellung des Bankkassierers ist in der 15. Verlängerung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für das Bankgewerbe vom 21. 11. 1933 in keiner Einkommensgruppe aufgeführt. Die Tarifordnung unterscheidet in Gruppe II und III nur zwischen banktechnisch oder gleichwertig kaufmännisch vorgebildeten Bankangestellten für einfachere und solchen für höhere Arbeiten. Das Berufungsurteil verweist auf Anm. 2 zu § 16 des Tarifvertrages in einer früheren Fassung, wo Kassierer ausdrücklich als Angestellte der Gruppe III aufgeführt gewesen seien. Daraus konnte wohl entnommen werden, daß die Standesauffassung im allgemeinen die Kassengeschäfte als höhere banktechnische Arbeiten bewertet; aber gerade der Wegfall dieser Eingruppierung der Kassierer in den späteren Fassungen des Tarifvertrages zeigt, daß die Regel keinesfalls mehr als ausnahmslos anerkannt war, sondern daß Umfang und Bedeutung der Kassengeschäfte im Einzelfall durchaus eine verschiedene Eingruppierung des Kassierers angängig erscheinen lassen. Man wird dabei auch nicht außer acht lassen dürfen, daß die Gruppe III schon die höchste Einkommensstufe des Bankangestellten darstellt und daß selbst Bankangestellte in leitender Stellung in diese Gruppe nur mit einem prozentualen Aufschlag von mindestens 10 Prozent eingereiht sind.

Demnach war zunächst zu untersuchen, ob die Stellung des Kassierers bei einer Bank von der Art der Bekl. überhaupt in Gruppe III einzustufen ist. Dazu kann der einzige Satz des angefochtenen Urteils, daß die Bekl. 5 Angestellte und 3 Lehrlinge beschäftige — die Bank selbst spricht von 4 Angestellten und 4 Lehrlingen neben dem Geschäftsführer —, nicht ausreichen. Es sind vielmehr weitere Tatsachenerhebungen über den Betrieb der Bekl. erforderlich, so über ihren Umsatz und über ihre wichtigsten bankmäßigen Aufgaben. Darüber hinaus ist der Geschäftskreis des Kassierers bei der Bekl. festzustellen. Ausschlaggebend ist schließlich noch, welcher Teil des Geschäftskreises des Kassierers dem Kl. übertragen war, wenn auch unberücksichtigt zu bleiben hat, wie weit er den ihm obliegenden Aufgaben schließlich nachgekommen ist. Insofern durfte an den Behauptungen der Bekl. über den besonderen Zuschnitt der Geschäfte für den Kl., insbesondere an ihrer Darlegung, daß er keine anderen Arbeiten zu erledigen hatte, wie gegen Ende seiner Lehrzeit und wie sie nach ihm wieder von einem Lehrling versehen wurden, nicht vorübergegangen werden. Erst dann läßt sich beurteilen, ob der Kl. einfachere oder höhere Arbeiten banktechnischer Art zu leisten hatte, und wie er demnach einzustufen war.